

Stadt Hohenmölsen

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Frei- zeitnutzung“

**sachverständiger
Abwägungsvorschlag**

**Beschlussvorlage
zum 20.06.2024**

Stand: 04.04.2024



Wenzel & Drehmann P_E_M GmbH

Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

T: 03443 / 284390
M: info@wenzel-drehmann-pem.de

Plangeber / Auftraggeber:

Stadt Hohenmölsen

Markt 1

06679 Hohenmölsen



Auftragnehmer:

Wenzel & Drehmann P_E_M GmbH

Jüdenstraße 31

06667 Weißenfels



T: 03443 / 284390

M: info@wenzel-drehmann-pem.de

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zu der vorliegenden Unterlage	5
Liste beteiligter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.....	8
A Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.....	10
A-1 Landesverwaltung Sachsen-Anhalt.....	11
A-1.1 Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen.....	11
A-1.2 Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung...	13
A-1.3 Referat Wasser.....	15
A-2 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt.....	16
A-3. Burgenlandkreis.....	19
A-3.1 Bauordnungsamt	19
A-3.2 Umweltamt.....	29
A-4 Regionale Planungsgemeinschaft Halle.....	45
A-5 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt.....	48
A-6 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	50
A-8 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	53
A-10 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	54
A-11 Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	55
A-14 MIBRAG GmbH	56
A-15 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	57
A-18 Deutsche Telekom AG.....	58
A-19 50Hertz Transmission GmbH.....	61
A-20 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.....	62
A-21 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH.....	66
A-22 Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau	67
A-23 Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH.....	68
A-24 Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg	72
A-27 REDINET Burgenland GmbH.....	73
A-28 Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd GmbH.....	74
A-29 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	75
A-30 Handwerkskammer Halle (Saale).....	76
A-32 Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AÖR	77
A-33 Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“	79
A-34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ...	80
A-37 Stadt Zeitz	81

A-38	Stadt Teuchern	82
A-39	Stadt Lützen	83
A-40	Stadt Weißenfels	84
A-41	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	85
A-43	Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	91
B	Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit	96

Hinweise zu der vorliegenden Unterlage

Die Stadt Hohenmölsen führt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ gemäß § 13a BauGB durch.

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Bauleitplanungen zu beteiligen (§§ 3 und 4 BauGB). Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich zu den Planinhalten zu äußern. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Die Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen TÖB erfolgen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift. Die Stellungnahmen bilden sowohl die privaten Belange der Öffentlichkeit (bzw. der Bürgerinnen und Bürger), als auch die von den Behörden und sonstigen TÖB sowie der Nachbargemeinden zu vertretenden öffentlichen Belange ab. Die Hinweise in den abgegebenen Stellungnahmen stellen hierbei das maßgebliche Abwägungsmaterial der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes dar.

Während des Bebauungsplanverfahrens wurde das Abwägungsmaterial erkundet und gesammelt. Das Abwägungsmaterial, d. h. die geäußerten Hinweise sind für die Abwägung zu bewerten. Die Bewertung erfolgt während der gesamten Laufzeit des Verfahrens, am Ende des Bauleitplanverfahrens ist eine abschließende Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Sachverhalte vorzunehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei Bauleitplanverfahren die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Abwägung besteht insbesondere in der vollständigen Erfassung aller maßgeblichen Belange und der Zumessung des Gewichtes der vorgetragenen Sachverhalte. Die Bewertung dieser Sachverhalte ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 BauGB der Stadt Hohenmölsen als Plangeber zugeordnet. Die Vorbereitung hierfür notwendiger Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB kann gemäß § 4b BauGB einem Dritten übertragen werden. Die Stadt Hohenmölsen hat im vorliegenden Verfahren von dieser Möglichkeit aus fachlicher Sicht Gebrauch gemacht.

Die Abwägung wird durch den Stadtrat beschlossen. Dieser erörtert zuvor mit einer entsprechenden Vorbereitung die einzelnen Sachverhalte mit der entsprechenden Bewertung. Eine im Vergleich zur vorliegenden Unterlage abweichende Bewertung jedes einzelnen Sachverhaltes durch den Stadtrat ist möglich.

Nach erfolgter Bewertung der Sachverhalte durch den Stadtrat wird das Ergebnis schriftlich als Dokumentation niedergelegt. Diese Abwägungsdokumentation kann sich, wie dargelegt, inhaltlich von dem sachverständigen Abwägungsvorschlag unterscheiden.

In der vorliegenden Unterlage werden sämtliche Stellungnahmen aufgeführt (Kennziffer A für Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Kennziffer B für Stellungnahmen der Öffentlichkeit) und die abwägungsrelevanten Sachverhalte in den

schriftlich, elektronisch oder zu Niederschrift abgegebenen Stellungnahmen durch Rahmenseetzungen gekennzeichnet und mit einer Ordnungsnummer versehen¹. Die Sachverhalte grenzen einen thematisch zusammenhängenden Hinweis ab. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Abwägungsvorschlags werden die den Stellungnahmen ggf. beigefügten Anlagen im Regelfall nicht in das vorliegende Dokument integriert, sofern ihre Kenntnis für die Abwägungsentscheidung nicht erforderlich ist. Die Anlagen sind Bestandteil der Verfahrensakte und dem Plangeber somit bekannt.

Die Bewertung der Stellungnahmen ist nach den folgenden Prinzipien aufgebaut:

Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen formell und inhaltlich vollumfänglich zur Kenntnis und nimmt eine Prüfung hinsichtlich der für die Abwägung relevanten Sachverhalte vor. Zur Bewertung dieser Sachverhalte werden die nachfolgend erläuterten Kriterien genutzt.

Kenntnisnahme

Alle abgegebenen Hinweise und identifizierten Sachverhalte werden inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Damit bestehen keine Hinweise, die hinsichtlich ihrer Abwägungserheblichkeit nicht bewertet sind. Bei Hinweisen bzw. Sachverhalten, die allgemeine Meinungsäußerungen darstellen und keine Änderungsanforderungen an die Planung enthalten – das heißt im Zuge der Abwägung nicht bewertet werden müssen – genügt eine Kenntnisnahme.

Berücksichtigung

Wenn nach erfolgter Bewertung des Sachverhaltes ein darin identifizierter Hinweis berücksichtigt werden soll, wird dieser der Kategorie *Berücksichtigung* zugeordnet. Dabei wird folgendermaßen in materielle und technische Berücksichtigung unterschieden:

materielle Berücksichtigung

In einem geäußerten Sachverhalt wird die Forderung erhoben, den Bebauungsplan hinsichtlich materieller Festsetzungen in der Planzeichnung und/oder den textlichen Festsetzungen (Satzungsbestandteile) zu ändern. Der Hinweis wird als berechtigt bewertet und durch entsprechende Änderungen in der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen und ggf. in der Begründung berücksichtigt. Die materielle Berücksichtigung berührt somit die zukünftigen Satzungsbestandteile. Im Weiteren ist darüber zu entscheiden, ob hierdurch die Grundzüge der Planung berührt sind und ob sich ggf. ein weiteres Beteiligungserfordernis daraus ergibt. Gemäß § 4a Abs. 3 besteht dieses nicht, wenn die Änderungen oder Ergänzungen offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen.

technische Berücksichtigung

In einem geäußerten Sachverhalt wird die Forderung erhoben, den vorliegenden Bebauungsplan hinsichtlich bestimmter Formulierungen im Begründungsmaterial oder bestimmter Darstellungen mit Hinweischarakter in der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen zu ändern. Der Hinweis wird als berechtigt bewertet und durch entsprechende Änderungen berücksichtigt. Da die vorgenommene Änderung nicht die materiellen Inhalte der Planung ändert,

¹ Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit wird diese Rahmenseetzung für die Abwägung der Stellungnahme im Bedarfsfall auch noch einmal bei der Formulierung der jeweiligen Abwägungsvorschläge wiederholt angeführt.

besteht die Bewertung in einer technischen Berücksichtigung. Gleiches gilt für die folgenden Änderungen der Planung:

- Die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Inhalte, wie zum Beispiel nach anderen gesetzlichen Vorgaben getroffene Festsetzungen werden nachrichtlich im Sinne von § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung bzw. in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die nachrichtliche Übernahme stellt eine redaktionelle Anpassung dar, welche kein erneutes Beteiligungserfordernis auslöst;
- Die Begründung wird um bestimmte Hinweise gemäß dem geäußerten Sachverhalt ergänzt. Dies stellt ebenfalls eine redaktionelle Anpassung dar und ändert die planerischen Inhalte des Bebauungsplans nicht;
- Die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen oder das Begründungsmaterial werden im Sinne des geäußerten Sachverhaltes formal oder redaktionell angepasst oder ergänzt, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden, oder die Anpassung bzw. Ergänzung zu einer grundsätzlichen Änderung der Planaussage führt.

keine Berücksichtigung

In einem geäußerten Sachverhalt wird die Forderung erhoben, die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan zu ändern. In dem geäußerten Sachverhalt wird den im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen bzw. Inhalten widersprochen. Die Bewertung des geäußerten Sachverhaltes führt zu dem Ergebnis, dass die geforderte Planänderung aufgrund entgegenstehender oder anderer höherrangiger Belange nicht berücksichtigt wird. Die Festsetzungen bzw. Inhalte des Bebauungsplans, denen widersprochen wurde, werden aufrechterhalten. Der Sachverhalt wird in die Kategorie *keine Berücksichtigung* eingestuft. Die „Nicht-Berücksichtigung“ des Sachverhaltes ist zu begründen.

Liste beteiligter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme förmliche Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB Schreiben vom
A-1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen Referat Naturschutz Referat Wasser	15.02.2024 07.02.2024 25.01.2024
A-2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	16.02.2024
A-3	Burgenlandkreis Bauordnungsamt Straßenverkehrsamt Rechts- und Ordnungsamt Behindertenbeauftragte Burgenlandkreis (Umweltamt)	15.02.2024 23.02.2024
A-4	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	13.02.2024
A-5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Abteilung archäologische Denkmalpflege	19.01.2024 --
A-6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	18.03.2024
A-7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	--
A-8	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	24.01.2024
A-9	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Merseburg	--
A-10	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd	24.01.2024
A-11	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	16.01.2024
A-12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Halle	--
A-13	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH BVVG	--
A-14	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH MIBRAG	15.02.2024
A-15	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	05.02.2024
A-16	GDMcom mbH	--
A-17	Bundesnetzagentur	--
A-18	Deutsche Telekom AG	30.01.2024
A-19	50Hertz Transmission GmbH	22.01.2024
A-20	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	20.02.2024
A-21	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	16.01.2024
A-22	Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau	22.01.2024

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme förmliche Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB Schreiben vom
A-23	Wasserversorgung in Mitteldeutschland mbH MIDEWA	13.02.2024
A-24	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg	13.02.2024
A-25	Unterhaltungsverband „Weiße Elster“	--
A-26	Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH	--
A-27	REDINET Burgenland GmbH	13.02.2024
A-28	Stadtwerke Weißenfels GmbH	18.01.2024
A-29	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	02.02.2024
A-30	Handwerkskammer Halle (Saale)	23.01.2024
A-31	Personenverkehrsgesellschaft „Burgenlandkreis“ mbH	--
A-32	Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR	13.02.2024
A-33	Unterhaltungsverband Mittlere Saale-Weiße Elster	17.01.2024
A-34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.02.2024
A-35	Stadtverwaltung Pegau	--
A-36	Gemeinde Elsteraue	--
A-37	Stadt Zeitz	18.01.2024
A-38	Stadt Teuchern	17.01.2024
A-39	Stadt Lützen	18.01.2024
A-40	Stadt Weißenfels	24.01.2024
A-41	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	15.02.2024
A-42	NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	--
A-43	Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt	15.02.2024
A-44	Saale-Unstrut-Tourismus e.V.	--

A Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

A-1 Landesverwaltung Sachsen-Anhalt

A-1.1 Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Folgende Stellungnahme wurde durch das *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen* abgegeben (Schreiben vom 15.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Robert Rudolph

Von: Bauer, Mike <Mike.Bauer@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2024 08:47
An: Robert Rudolph
Betreff: BP Nr. 34 Hohenmölsen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 "Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung" der Stadt Hohenmölsen
Stadt: Hohenmölsen
Ortsteil: Hohenmölsen
Landkreis: Burgenlandkreis
Aktenzeichen: 21102/01-4447/2024.BP
Kurzbezeichnung: Hohenmölsen-4447/2024.BP-OT Hohenmölsen, Sternentor - Grünfläche mit Sport- u. Freizeitnutzung

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 34 "Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung" der Stadt Hohenmölsen in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Die ca. 400 m südöstlich vom Plangebiet gelegene Rinderanlage unterliegt der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde.

A.1.1.1	Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen im Plangebiet wird auf die Beachtung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) hingewiesen.
----------------	--

Mike Bauer
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194
Fax: 0345 514 2512

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des <i>Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</i> vom 15.02.2024 geäußert wurden.
A-1.1.1	Kenntnisnahmen und technische Berücksichtigung
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch einen entsprechenden Hinweis als neuer Gliederungspunkt 5.2. („Hinweise zum Immissionsschutz“) in der Begründung übernommen.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-1.2 Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung

Folgende Stellungnahmen wurde durch das *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung* abgegeben (Schreiben vom 07.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Robert Rudolph

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 13:51
An: Robert Rudolph
Betreff: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 "Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeinutzung" der Stadt Hohenmölsen

Sehr geehrter Herr Rudolph,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

A-1.2.1 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan der Innenentwicklung vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises.

Hinweis:

A-1.2.2 Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

SV	Bewertung der Sachverhalte
	<p>Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des <i>Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</i> vom 07.02.2024 geäußert wurden.</p>
A-1.2.1	Kenntnisnahme
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises erfolgte in vorliegendem Verfahren mit Schreiben vom 04.07.2023 sowie vom 16.01.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) bzw. der förmlichen Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die für die Planung relevanten Hinweise aus der Stellungnahme zum Entwurf wurden in der finalen Fassung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 34 verarbeitet. Das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme aus der förmlichen Beteiligung ist Punkt A-3 der vorliegenden Unterlage zu entnehmen. Daher genügt eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhalts.</p>
A-1.2.2	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verfahren wird als Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt; daher wird auf Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes werden in der Anlage „Bestandsanalyse und Artenschutzbeitrag“ der Begründung untersucht und bewertet.</p> <p>Der Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen – §19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz – wurde berücksichtigt und in Gliederungspunkt 2 der Anlage „Bestandsanalyse und Artenschutzbeitrag“ ergänzt. Verweise auf §§ 44 und 45 BNatSchG sind in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-1.3 Referat Wasser

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser abgegeben (Schreiben vom 25.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Robert Rudolph

Von: Mocosch, Thomas <Thomas.Mocosch@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2024 10:29
An: Robert Rudolph
Betreff: B-Plan Nr.34 Hohenmölsen

Sehr geehrter Herr Rudolph,

im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Thomas Mocosch
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2170
E-Mail: thomas.mocosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des <i>Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Wasser</i> vom 25.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-2 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

Folgende Stellungnahme wurde durch das *Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung* abgegeben (Schreiben vom 16.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Hohenmölsen
Markt 1
06679 Hohenmölsen

BP der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen, Entwurf mit Stand vom Dezember 2023

hier: Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Landkreis: Burgenlandkreis
Gemeinde: Stadt Hohenmölsen
Gemarkung: Hohenmölsen
Flur: 5; 11
Flurstücke: 152 (tlw.), 104/8; 321 (tlw.)
Geltungsbereichsgröße: ca. 2,3 ha
Vorhabenträger: Stadt Hohenmölsen
Vorgel. Unterlagen: Begründung zum Entwurf vom 14.12.2023

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Weiterentwicklung des bestehenden Sportplatzes. Dazu soll das östlich angrenzende Areal (ca. 2,3 ha) zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitnutzung städtebaulich geordnet entwickelt werden. Die Stadt Hohenmölsen möchte damit die ehemals in diesem Bereich freizeitorientierte Nutzung (ehemaliges Freibad) reaktivieren. Im Flächennutzungsplan der Stadt Hohenmölsen ist

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 16.02.2024
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Büro W&D, 16.01.2024

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.41_24-20221-1089/1
Bearbeitet von:
Hr. Lehmann
Tel.: (0345) 6912 - 810
E-Mail:
Mike.Lehmann@sachsen-
anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0016 00
BIC MARKDEF1810

Seite 2 von 3

die Planfläche zu 86 % als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport festgelegt. Die restlichen 14 % als Fläche für die Landwirtschaft (Freilager für den Bauhof). Darüber hinaus ist auch im ISEK in der Fassung vom 22.04.2021 die Entwicklung eines Sport- und Freizeitstandortes in diesem Bereich als Ziel festgelegt. Im System der Zentralen Orte wird der Stadt Hohenmölsen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Gemäß Z 39 LEP LSA 2010 ist der Zentrale Ort im Einvernehmen mit den jeweiligen Städten oder Gemeinden durch die Regionalplanung räumlich abzugrenzen. Für die Planungsregion Halle erfolgte die Umsetzung dieses Zieles mit dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“. Das o. g. Plangebiet befindet sich innerhalb der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt Hohenmölsen.

Der BP der Innenentwicklung Nr. 34 „Stementor - Grünfläche mit Sport- und Freizeinutzung“ der Stadt Hohenmölsen wird nahezu aus dem FNP entwickelt. Die Planung entspricht daher nahezu der im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorbereiteten und in diesem Rahmen der bereits durch die oberste Landesentwicklungsbehörde landesplanerisch abgestimmten baulichen Nutzung des Plangebietes. Somit wurde der Nachweis für die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung schon auf der Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes 2016 erbracht.

➤ **Hinweis zum Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlicher LS 489).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung zu übersenden bzw. mich in gleicher Form von der Genehmigung / Aufhebung der o. g. Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Seite 3 von 3

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

Im Auftrag

Lehmann

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des <i>Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung</i> vom 16.02.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substanzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-3. Burgenlandkreis

A-3.1 Bauordnungsamt

Die vom *Bauordnungsamt* des Burgenlandkreises abgegebene Stellungnahme vom 15.02.2024 umfasst neben den Hinweisen des *Bauordnungsamtes* (Sachgebiete bzw. Fachbereiche *Bauleitplanung und Städtebau*, *Untere Bauaufsichtsbehörde* und *Brandschutz*) auch die Hinweise der *Behindertenbeauftragten*, des *Straßenverkehrsamtes* sowie des *Rechts- und Ordnungsamtes*. Die Stellungnahme wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Der Landrat

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Bauordnungsamt
Bauleitplanung und Städtebau
Rückfragen an:
Gabriele Frenzel
Telefon: 03443 372150
Telefax: 03443 372156
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 14

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.01.2024

Mein Zeichen
51100101 15026 2024

Datum
15.02.2024

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: **Bebauungsplan Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen (Stand 14.12.2023) erhielt der Burgenlandkreis die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Bauordnungsamt **Bauleitplanung und Städtebau**

Aus planungsrechtlicher Sicht werden zu dem Inhalt der Planung nachfolgende Hinweise gegeben:

A-3.1.1

Die Begründung ist kein Bestandteil der Satzung. Entsprechend ist die Präambel zu korrigieren.

A-3.1.2 In der Planzeichnung wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (M4) festgesetzt.
Nicht nachvollziehbar ist, ob die unter der textlichen Festsetzung Nr. 5 aufgenommene Maßnahme, die sich auf die Ausführung von Grundflächen bezieht, nur für die Flächen M4 relevant sind.
Im Zusammenhang mit Nr. 3.5 der Begründung soll sich die Festsetzung zur Ausführung von Grundflächen auf den Geltungsbereich insgesamt beziehen. Die linear festgesetzten Flächen M4 dagegen zielen auf den Erhalt von Baumreihen... ab.
Entsprechend sind die Planzeichnung/ Planzeichenerklärung und die textlichen Festsetzungen anzupassen.

A-3.1.3 Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nicht die Anforderungen eines qualifizierten Bebauungsplanes erfüllt, da dieser keine Festsetzungen zu den Verkehrsflächen enthält.

Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde

Bezugnehmend auf die vorgelegten Planungsunterlagen gibt es hinsichtlich der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmenden bauordnungsrechtlichen Belange folgende Hinweise:

A-3.1.4 Seite 29 der Begründung Punkt 3.4 Flächen für Stellplätze
§ 48 Abs. 1 BauO LSA ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Es ist kein Erlass einer örtlichen Bauvorschrift nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 BauO LSA bekannt, die die Ausweisung von Flächen für Stellplätze für den Zugangs- und Abgangsverkehr vorsieht.

Bauordnungsamt
Vorbeugender Brandschutz

Zu o.g. Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

A-3.1.5 Gemäß § 14 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
Hierunter ist u.a. die Vorhaltung von ausreichend Löschmitteln für den Objektschutz zu verstehen. Der Löschwasserbedarf ergibt sich aus dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW als anerkannte Regel der Technik. Sollte die geforderte Löschwasserversorgung nicht durch



noch A-3.1.5	<p>die zentrale Wasserversorgung des öffentlichen Trinkwassernetzes sichergestellt werden können, so sind gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu treffen (Bau eines Löschteiches nach DIN 14210:2003-07 bzw. eines Löschwasserbehälters nach DIN 14230:2012-09 mit einem nutzbaren Inhalt von mind. 192 m³). Diese Ersatzmaßnahmen müssen sich im Umkreis von 300 m um das Gebäude befinden</p> <p>Entsprechend § 14 Abs. 1 BauO LSA ist eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser zu sichern.</p> <p>Zur Gewährleistung eines wirkungsvollen abwehrenden Brandschutzes wird auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasserbedarf von 800 Litern pro Minute gefordert.</p> <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.</p> <p>Es wird auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrbahnbreiten und die Befestigung der Zufahrten hingewiesen.</p> <p>Sämtliche Aufstell- und Bewegungsflächen sind sicher begehbar auszulegen, zu entwässern und mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung zu bringen.</p> <p>Weiterhin sind alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen. Bei Zufahrten muss gewährleistet sein, dass diese Hinweisschilder durch ankommende Fahrzeuge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.</p> <p>Bei Einhaltung der gültigen Gesetze und technischen Regeln, bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände zum Bauvorhaben.</p>
A-3.1.6	<p>Die Anlagen (Gebäude für Sport- und Freizeitzentrum) sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p>
<p>Der Einsatzwert der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr ist derzeit personell und technisch durch unser Sachgebiet als gut einzuschätzen.</p>	
<p><u>Behindertenbeauftragte</u></p>	
<p>Die Stadt Hohenmölsen beabsichtigt auf dem sich östlich an den bestehenden Sportplatz „Am Stadion/Wilhelm-Pieck-Straße“ angrenzenden Areal eine Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung weiterzuentwickeln.</p>	
A-3.1.7	<p>Gemäß § 49 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) „Barrierefreies Bauen“ müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere auch für Sport- und Freizeistätten.</p>



Des Weiteren müssen laut § 13 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) öffentliche Wege und Plätze nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten werden.

Ziel muss es sein, Spiel-, Sport- und Freizeitangebote so zu gestalten, dass alle Menschen, ob klein oder groß, ob jung oder alt, mit oder ohne Handicap, die Freizeitangebote nutzen können.

Bei der Errichtung dieser Grünfläche mit Sport- und Freizeitanutzung, sollten nicht nur die Bedürfnisse mobilitätsbeeinträchtigter Personen berücksichtigt werden. Auch an Menschen, die unter Bewegungsstörungen, Muskelschwächen, Spasmus Erkrankungen oder Einschränkungen des Hör- und Sehvermögens leiden, sollte gedacht werden.

Zu empfehlen wäre hier ein Mehrgenerationssport- und Freizeitplatz. Dieser trägt zur Inklusionsförderung, Gesundheitsprävention, Begegnungsmöglichkeiten mit hohem Spiel-, Abenteuer- und Kommunikationswert sowie der Attraktivität des Stadtviertels bei. Es ist ein Ort der Begegnung, an dem alle Menschen, ob groß oder klein, ob alt oder jung, ob mit körperlicher, emotionaler oder geistiger Einschränkung, Spaß und Freude haben sollen.

Zu beachten ist die DIN 18040-3 im Bereich öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen.

Zugänge und Hauptwege sind barrierefrei herzustellen: Stufen müssen vermieden werden; auf ausreichende Wegebreiten ist zu achten. In Freianlagen gelten nach der DIN 18040-3 die gleichen Grundsätze wie im übrigen Verkehrsraum:

barrierefreie Zugänglichkeit, Begehbarkeit, Berollbarkeit, taktile und visuelle Orientierung.

Dem Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Hohenmölsen kann zugestimmt werden.

Straßenverkehrsamt

Entsprechend der eingereichten Unterlagen ist die Erschaffung einer Sport- und Freizeitanlage auf einer Grünfläche von ca. 2,3 ha in Hohenmölsen geplant. Das Plangebiet befindet sich am Rand der Kernstadt und ist an den öffentlichen Straßen „Am Stadion“ und „Wilhelm-Pieck-Straße“ angebunden.

Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für verkehrsrechtliche Anordnungen im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie außerörtlichen Gemeindestraßen verantwortlich. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Hohenmölsen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

A-3.1.8	Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein
---------	--



noch A-3.1.8	<p>Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist.</p> <p>Baustellen und Zufahrten sind generell so einzurichten, dass die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr und Anwohnern auf ein Mindestmaß beschränkt werden und Durchfahrtmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge vorgesehen sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.</p>
-----------------	--

Rechts- und Ordnungsamt

Der bezeichnete Bereich wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen erneut überprüft.

A-3.1.9	<p>Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen unsererseits keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 13.07.2023 gegebenen Hinweise sind weiterhin beachtlich.</p>
---------	--

Umweltamt

Bauamt

A-3.1.10	<p>Die Stellungnahmen der Fachbehörden dieser Ämter wird umgehend nachgereicht.</p>
----------	---

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Gabriele Frenzel

SV Bewertung der Sachverhalte

	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des <i>Bauordnungsamtes des Burgenlandkreises</i> vom 15.02.2024 geäußert wurden.
<i>Bauordnungsamt / Bauleitplanung und Städtebau</i>	
A-3.1.1	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Die Begründung ist kein Bestandteil der Satzung. Entsprechend ist die Präambel zu korrigieren.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und technisch berücksichtigt. Die Präambel im Teil B der Planzeichnung wird entsprechend angepasst. Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.
A-3.1.2	Kenntnisnahme und materielle Berücksichtigung
	In der Planzeichnung wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (M4) festgesetzt. Nicht nachvollziehbar ist, ob die unter der textlichen Festsetzung Nr. 5 aufgenommene Maßnahme, die sich auf die Ausführung von Grundflächen bezieht, nur für die Flächen M4 relevant sind. Im Zusammenhang mit Nr. 3.5 der Begründung soll sich die Festsetzung zur Ausführung von Grundflächen auf den Geltungsbereich insgesamt beziehen. Die linear festgesetzten Flächen M4 dagegen zielen auf den Erhalt von Baumreihen... ab. Entsprechend sind die Planzeichnung/ Planzeichenerklärung und die textlichen Festsetzungen anzupassen.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und durch eine Ergänzung der in der Planzeichnung festgesetzten und im Artenschutzbeitrag erläuterten Maßnahme M4 unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen als eine inhaltlich ergänzende Festsetzung 5.2 berücksichtigt. Damit wird verdeutlicht bzw. klargestellt, dass sich die in der textlichen Festsetzung Nr. 5 (des Entwurfs des Bebauungsplans) beschriebene Maßnahme auf die versiegelte Fläche innerhalb des gesamten Geltungsbereichs bezieht. Somit erfolgt eine Klarstellung des räumlichen Bezugs dieser Maßnahmen im Teil B (Textliche Festsetzungen Nr. 5): <i>5.1 Die Hälfte der versiegelten Fläche (bezogen auf die Gesamtfläche des Geltungsbereichs) muss so angelegt sein, dass eine Versickerung möglich ist.</i> <i>5.2 Innerhalb der Umgrenzungen der Flächen für die Maßnahme M4 sind die Bäume, Sträucher, und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten.</i> Entsprechende Anpassungen erfolgen in der Begründung. Mit der materiellen Berücksichtigung dieses Sachverhaltes werden die zukünftigen Satzungsbestandteile im Sinne einer Klarstellung angepasst. Hiervon sind die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt, da diese Klarstellung zur festgesetzten Maß-

<p>noch A.-3.1.2</p>	<p>nahme M4 lediglich eine klarstellende und präzisierende Wirkung entfaltet. Neben der bereits bestehenden Festsetzung in der Planzeichnung (Teil A), wird diese nun auch im Teil B angeführt. Sämtliche Inhalte dieser Festsetzung waren schon im Entwurf des Bebauungsplanes dem beigefügten Artenschutzbeitrag zu entnehmen. Mit der beschriebenen Anpassung in der Planung im Sinne einer Klarstellung ergibt sich kein erneutes Beteiligungserfordernis des Bebauungsplanes Nr. 34 bzw. nicht das Erfordernis einer erneuten Offenlage. Dies begründet sich auch dadurch, dass in Anlehnung an § 4a Abs. 3 BauGB mit dieser keine offensichtliche erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen einhergeht.</p>
<p>A-3.1.3</p>	<p>Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung</p>
	<p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nicht die Anforderungen eines qualifizierten Bebauungsplanes erfüllt, da dieser keine Festsetzungen zu den Verkehrsflächen enthält.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und technisch berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass es sich um den hier zu betrachtenden Bebauungsplan der Innenentwicklung um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt, wird in Gliederungspunkt 1.1 ergänzt.</p> <p><i>[...] Des Weiteren handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, da der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie über die örtlichen Verkehrsflächen enthält.</i></p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
<p><i>Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde</i></p>	
<p>A-3.1.4</p>	<p>Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung</p>
	<p>Seite 29 der Begründung Punkt 3.4 Flächen für Stellplätze</p> <p>§ 48 Abs. 1 BauO LSA ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Es ist kein Erlass einer örtlichen Bauvorschrift nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 BauO LSA bekannt, die die Ausweisung von Flächen für Stellplätze für den Zugangs- und Abgangsverkehr vorsieht.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und technisch berücksichtigt.</p> <p>Der Verweis auf die hier zitierte Rechtsvorschrift § 48 Abs. 1 BauO LSA unter Punkt 3.4 auf Seite 30 der Begründung wird entsprechend korrigiert. Unbeschadet hiervon bleibt die Festsetzung der <i>Flächen für Stellplätze</i> in der im Entwurf niedergelegten Fassung materiell bestehen, da diese dem Willen des Plangebers entspricht.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
<p><i>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz</i></p>	

A-3.1.5	Kenntnisnahme
	<p>Gemäß § 14 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>Hierunter ist u.a. die Vorhaltung von ausreichend Löschmitteln für den Objektschutz zu verstehen. Der Löschwasserbedarf ergibt sich aus dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW als anerkannte Regel der Technik. Sollte die geforderte Löschwasserversorgung nicht durch die zentrale Wasserversorgung des öffentlichen Trinkwassernetzes sichergestellt werden können, so sind gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu treffen (Bau eines Löschteiches nach DIN 14210:2003-07 bzw. eines Löschwasserbehälters nach DIN 14230:2012-09 mit einem nutzbaren Inhalt von mind. 192 m³). Diese Ersatzmaßnahmen müssen sich im Umkreis von 300 m um das Gebäude befinden</p> <p>Entsprechend § 14 Abs. 1 BauO LSA ist eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser zu sichern.</p> <p>Zur Gewährleistung eines wirkungsvollen abwehrenden Brandschutzes wird auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasserbedarf von 800 Litern pro Minute gefordert.</p> <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.</p> <p>Es wird auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrbahnbreiten und die Befestigung der Zufahrten hingewiesen.</p> <p>Sämtliche Aufstell- und Bewegungsflächen sind sicher begehbar auszulegen, zu entwässern und mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung zu bringen.</p> <p>Weiterhin sind alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen. Bei Zufahrten muss gewährleistet sein, dass diese Hinweisschilder durch ankommende Fahrzeuge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.</p> <p>Bei Einhaltung der gültigen Gesetze und technischen Regeln, bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände zum Bauvorhaben.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Verweise bezüglich der ausreichenden Versorgung mit Löschwasser (insbesondere auch den Zeitraum der Vorhaltung des Löschwassers), der Aufstell- und Bewegungsflächen sowie der Einhaltung der vorgeschriebenen und Befestigung der Zufahrten sind in Teil B (Textliche Festsetzungen, II. Hinweise) enthalten.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 stehen der Errichtung ggf. erforderlicher Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser planungsrechtlich nicht entgegen. Eine Löschwasserbereitstellung in ausreichendem Umfang ist auf Ebene der Erschließungsplanung abzusichern. Detailfragen der räumlichen Anordnung baulicher Anlagen sind ebenfalls nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen in Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bauordnungsamt des Burgenlandkreises zu klären.</p> <p>Aus den benannten Gründen genügt eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.</p>

A-3.1.6	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Die Anlagen (Gebäude für Sport- und Freizeitzentrum) sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung der Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 34 wird Punkt 5.6 der Begründung durch einen entsprechenden Hinweis hinsichtlich der Errichtung von Anlagen ergänzt. Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.
<i>Behindertenbeauftragte</i>	
A-3.1.7	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Gemäß § 49 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) „Barrierefreies Bauen“ müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere auch für Sport- und Freizeitanlagen.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und technisch als Hinweis berücksichtigt. Im Sinne einer Informationswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen wird der vorliegende Sachverhalt durch die folgende Ergänzung unter Punkt „II. Hinweise“ der Planzeichnung sowie als neuer Punkt 5.7 in Kapitel 5 der Begründung gewürdigt: Hinweis zur Barrierefreiheit <i>Gemäß § 49 Abs. 2 BauO LSA sind Grünflächen sowie bauliche Anlagen, die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen, barrierefrei anzulegen bzw. zu errichten.</i> Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.
<i>Straßenverkehrsamt</i>	
A-3.1.8	Kenntnisnahme
	Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Baustellen und Zufahrten sind generell so einzurichten, dass die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr und Anwohnern auf ein Mindestmaß beschränkt werden und Durchfahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

<p>noch A.-3.1.8</p>	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise des Straßenverkehrsamtes betreffen die verkehrsrechtlichen Sachverhalte in Zuge der Baustelleneinrichtung und Bauausführung, u. a. die Durchfahrtmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge betreffend.</p> <p>Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung bestehen hierdurch nicht. Es genügt eine Kenntnisnahme.</p>
<p><i>Rechts- und Ordnungsamt</i></p>	
<p>A-3.1.9</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen unsererseits keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 13.07.2023 gegebenen Hinweise sind weiterhin beachtlich.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 13.07.2023 vom Rechts- und Ordnungsamt übermittelten Hinweise bezüglich des möglichen Auffindens von Kampfmitteln betreffen die rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und die Vorgehensweise bei Kampfmittelverdacht. Eine entsprechende Information erfolgte bereits im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 in den Hinweisen der Planzeichnung sowie unter Punkt 5.5 der Begründung. Es genügt daher eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.</p>
<p><i>Umweltamt / Bauamt</i></p>	
<p>A-3.1.10</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Umweltamt</u> <u>Bauamt</u></p> <p>Die Stellungnahmen der Fachbehörden dieser Ämter wird umgehend nachgereicht.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Umweltamtes findet sich unter Punkt A-3.2 der vorliegenden Unterlage. Durch das Bauamt wurde bis zum Datum des Sachstandes des Abwägungsvorschlags keine Stellungnahme abgegeben. Es genügt daher eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhalts.</p>

A-3.2 Umweltamt

Folgende Stellungnahme wurde durch das Umweltamt des Burgenlandkreises abgegeben (Schreiben vom 23.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren enthält die vom Bauordnungsamt übermittelte Stellungnahme einen weiteren Hinweis des Bauordnungsamtes als Untere Landesentwicklungsbehörde (A.3.1.10).



Der Landrat

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Bauordnungsamt
Bauleitplanung und Städtebau
Rückfragen an:
Gabriele Frenzel
Telefon: 03443 372150
Telefax: 03443 372156
E-Mail: frenzel.gabriele@bkl.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 14

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	16.01.2024	51100101 15026 2024	23.02.2024

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: **Bebauungsplan Nr. 34 „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“** der Stadt Hohenmölsen (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen (Stand 14.12.2023) hat der Burgenlandkreis mit Schreiben vom 15.02.2024 eine Stellungnahme abgegeben. In Ergänzung dieser Stellungnahme übermittle ich Ihnen nachfolgend die Hinweise der Fachbehörden im **Umweltamt**:

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Mit der Planung wird beabsichtigt, in der Stadt Hohenmölsen die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf dem sich östlich an den bestehenden Sportplatz anschließenden Areal von ca. 2,3 ha, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitnutzung städtebaulich weiterzuentwickeln.

Zum Vorhaben erfolgte eine landesplanerische Abstimmung. Seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (Stellungnahme vom 16.02.2024) mitgeteilt, dass der Nachweis für die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung schon auf der Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes (2016) erbracht wurde.



Burgenlandkreis Postanschrift: PF 1151, 06601 Naumburg (S.) • Haus-/Lieferanschrift: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (S.)
Telefon: 03445 73 0 • Telefax: 03445 73 1199 • E-Mail: burgenlandkreis@bkl.de • Internet: www.burgenlandkreis.de
Bankverbindung Sparkasse Burgenlandkreis • IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71 • BIC: NOLADE21BK
Steuer-Nr. 119/144/50022



A-3.1.10 Hinweis:
Die Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2023 wirksam geworden.

Untere Naturschutz- und Forstbehörde

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Entwurf zur Begründung (ohne Umweltbericht, Beschluss vom 14.12.2023) nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Bei Bebauungsplänen, die im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, ist keine Umweltprüfung und kein förmlicher Umweltbericht erforderlich, dennoch sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung der Bebauungspläne die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese sind im Rahmen der Abwägung zu prüfen. Das beschleunigte Verfahren befreit nur vom Verfahren einer Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen.

A-3.2.1 Schutzobjekte – Anpassung textlicher Festsetzungen
Im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34 „Am Sternentor“ sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen. In den textlichen Festsetzungen ist der Erhalt und Schutz der Baumreihen und Alleen gemäß § 21 NatSchG LSA festzusetzen. Gemäß § 21 Abs. 1 sind alle Handlungen, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung der Alleen und Baumreihen führen können, verboten. Demnach sind dort Versiegelung verboten. Die Versickerungsfläche spielt dementsprechend keine Rolle. Die textlichen Festsetzungen sind anzupassen.

A-3.2.2 Artenschutz – Überarbeitung textlicher Festsetzungen
Artenschutzrechtliche Belange unterliegen europäischem Recht, welches in §§ 39 und 44 BNatSchG umgesetzt ist. Die Maßnahmen zum Artenschutz sind zwingend zu beachten und nicht nur als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ist die genaue Darstellung und Erläuterung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Text und Karte des Bebauungsplans aufzunehmen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können. Auch die CEF-Maßnahme ist in Text und Karte (Lage Ersatzhabitate) darzustellen. Es muss eine entsprechende Überarbeitung erfolgen.



A-3.2.3	<p><u>Artenschutz – Anpassung textlicher Festsetzungen</u> Bei Umsetzung des Bebauungsplans 5 Jahre nach Kartierung/Potentialanalyse können artenschutzrechtliche Belange nicht mehr sichergestellt sein. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb festzusetzen, dass für die Realisierungsplanung zu einem späteren Zeitpunkt eine projektbezogene Kartierung bzw. Potentialanalyse und Neubetrachtung aller Artengruppen erforderlich ist.</p>
A-3.2.4	<p><u>Artenschutz – Anpassung textlicher Festsetzungen; Zauneidechse und Schlingnatter</u> Hinsichtlich der Zauneidechse wurde das Absammeln und Verbringen der Individuen auf eine Ersatzfläche als CEF-Maßnahme abgeleitet. Die Ersatzfläche ist im B-Plan nicht benannt. Aus diesem Grund kann die Geeignetheit der Ersatzfläche für das Umsiedeln der Zauneidechse seitens der Naturschutzbehörde nicht geprüft werden. Überdies müsste bei festgestellter Geeignetheit der Ersatzfläche diese in den textlichen Festsetzungen des B-Planes eindeutig benannt und aufgeführt sein. Nach neuestem wissenschaftlichen Stand ist es zielführender, eine Großraumrequisite als vier Kleinrequisiten als Ersatzhabitate für die Zauneidechse zu etablieren (s. SCHNEEWEIß et al. (2014)). Diesbezüglich sollte die CEF-Maßnahme angepasst werden. Der zeitliche Ablauf der CEF-Maßnahme in Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen (Gebäude, Basketballplatz, Volleyballplatz, Skateranlage, Stellflächen etc.) ist eindeutig darzustellen und in den textlichen Festsetzungen anzupassen.</p>
A-3.2.5	<p><u>Artenschutz – Überarbeitung textlicher Festsetzungen; Zauneidechse und Schlingnatter</u> Weiterhin ist in den textlichen Festsetzungen nicht eindeutig geregelt, wer die Artenschutzmaßnahmen durchzuführen hat. Auch lassen die Formulierungen Interpretationsspielräume zu, die der tatsächlichen Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen entgegenstehen können. Die textlichen Festsetzungen zum Artenschutzrecht sind in Bezug auf Methodik, zeitlichen Verlauf und Durchführung unter Berücksichtigung der untenstehenden Vorgaben zu präzisieren und eindeutig zu formulieren.</p>
A-3.2.6	<p><u>Artenschutz – Übernahme in textliche Festsetzungen; Zauneidechse und Schlingnatter</u> Vorgaben für Zauneidechsenumsiedelung (nach LAU, 2023)</p> <ul style="list-style-type: none">- fundierte Sachverhaltsermittlung, spätestens im Vorjahr der Umsiedlung- Anlage eines Ersatzhabitats mit Requisite in ausreichender Größe- Vergrämungsmaßnahmen auf den Flächen, deren Beanspruchung für den folgenden Zeitraum geplant ist durch sachgerechte streifenweise Mahd (15 cm über Boden)- um die abzusammelnden Flächen sind von Beginn der Absammlung im März bis zu ihrem Ende Anfang Oktober Reptilienschutzgitter aufzustellen, um ein Einwandern der Tiere zu verhindern.- Im Zeitraum von Mitte März bis Ende Mai sind adulte Zauneidechsen (und ggf. Schlingnattern) auf den Flächen, deren Beanspruchung für den folgenden



noch A-3.2.6	<p>Zeitraum geplant ist, durch fachkundiges Personal nach den aktuellen Methodenstandards (Albrecht et al (2014)) abzusammeln. Juvenile Zauneidechsen sind bis Mitte Oktober abzusammeln.</p> <ul style="list-style-type: none">- Mindestens 30 Fangtage (alternativ 60 halbe Tage) durch fachlich geeignete Personen- Abgesammelte Tiere sind in die Ersatzhabitats zu verbringen.- Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, etc. sind ab Mitte April und nach zuvor erfolgtem Absammeln der Zauneidechsen (und ggf. Schlingnattern) erlaubt.- Saubere und nachvollziehbare Dokumentation, einzureichen bei der UNB
A-3.2.7	<p><u>Artenschutz – Nachforderung Neuntöter</u></p> <p>Da der Neuntöter als streng geschützte Art potentiell als Brutvogel im Plangebiet vorkommt, sind für ihn ebenfalls Maßnahmen vorzusehen. Vorschläge hierzu sind bei der UNB einzureichen.</p> <p>Begründung: Die Vorschriften des Artenschutzes und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) gelten auch für Im vereinfachten Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB sowie im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und nach § 13b BauGB (Bebauungsplan für Wohnnutzungen im Anschluss an den Siedlungsbereich). Auch bei einem Verfahren nach § 13, 13a oder 13b BauGB ist daher der Artenschutz zu behandeln, soweit es die artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG in den Blick zu nehmenden Arten (derzeit europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) betrifft.</p>
A-3.2.8	<p>Artenschutzrechtlich ist zu überprüfen, ob besonders geschützte Tierarten beeinträchtigt werden (§ 44 BNatSchG). So ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören und die Entwicklungsformen dieser Arten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Geschützt bzw. streng geschützt sind alle europäischen Vogelarten sowie Tierarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG in der EG-Verordnung Nr. 338/97, im Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.</p>
A-3.2.9	<p>Das Landesamt für Umwelt Sachsen-Anhalt (LAU) gibt zur Umsiedlung von Zauneidechsen folgende Vorgaben:</p>

noch
A-3.2.9

Die Umsiedlung von Zauneidechsen muss nach den besten methodischen Standards erfolgen und zum Ziel haben, möglichst alle oder zumindest nahezu alle Individuen von der Eingriffsfläche abzufangen.

Hinsichtlich der Dauer einer Umsiedlung besteht in der Fachwelt Konsens, dass diese mindestens eine Aktivitätsperiode (Anfang März bis Oktober) umfassen sollte.

Für den Erfolg einer Zauneidechsenumsiedlung müssen neben dem Vorhandensein geeigneter und zulässiger Aussetzungs-/Umsiedlungsflächen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014) nach Einschätzung des LAU folgende Grundvoraussetzungen gewährleistet sein:

1. fundierte Sachverhaltsermittlung, spätestens im Vorjahr der Umsiedlung
 - o Erfassung von Populationsgröße, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis und Reproduktionsstatus der Population (mind. 4 Begehungen zwischen April und Oktober)
 - o Verortung der gesichteten Tiere mittels GPS
 - o Erfassung der Raumnutzung auf der Eingriffsfläche (Identifizierung von Teillebensräumen und Aktivitätsschwerpunkten)
2. Vorbereitung der Fangflächen durch streifenweise, motomanuelle (Freischneider) Mahd inkl. Mahdgutberäumung außerhalb der Aktivitätszeiten der Art; dabei abwechselnd ca. 3 m breite Mahdstreifen, 1 m Vegetation stehen lassen; mind. 1 Wiederholungsmahd im Mai/Juni; Belassen von Sonderstrukturen / Versteckplätzen; Einweisung durch Fachpersonal (Herpetolog*in)
3. Vollständiges Einzäunen der Abfangflächen mittels glatter Gewebefolie (UV-beständig, stark geneigt zur Außenseite der Abfangfläche, mind. 40 cm hoch über Bodenniveau, 20 cm tief im Boden eingelassen); Stopprinnen oder Zaunüberfahrten an ggf. notwendigen Wegequerungen / künftigen Baustellenzufahrten; regelmäßiges Freistellen der Zaunaußenseite durch motomanuelle Mahd; ggf. Fangeimer an Zauninnenseite; Instandhaltung des Fangzaunes bis zum Ende der Baumaßnahme
4. Zeitraum der Umsiedlung von April bis Mitte Oktober (eine gesamte Aktivitätsperiode)
 - o Abfang möglichst aller adulten Individuen bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni
 - o Abfang geschlüpfter Jungtiere von Juli bis Mitte Oktober
5. mindestens 30 Fangtage (Termine) mit ganztägiger Präsenz (alternativ 60 halbe Tage)
 - o Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Flächengröße und -Strukturierung (i.d.R. 1-2 ha/Person)
 - o die Anzahl der o.a. Termine darf nicht durch einen höheren Personaleinsatz reduziert werden
 - o Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung und entsprechenden Referenzen in Bezug auf den Fang von Reptilien
 - o Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken



noch A-3.2.9	<ul style="list-style-type: none">o (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mito Fangeimerno Fangeimer an Fangzäunen dürfen nur während der täglichen Präsenz geöffneto werden (sonst erhöhte Mortalität Zauneidechsen) <p>6. saubere und nachvollziehbare (tabellarische) Dokumentation der Umsiedlung mit Angabe von:</p> <ul style="list-style-type: none">o gefangene Tiere je Termin; Anzahl, Geschlecht, Altero Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termino Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind)o Anzahl eingesetzter Personen und Uhrzeiten zum jeweiligen Fangtermino Anmerkungen zur Fitness der Tiere und Schwanzabwürfeno Benennung der Zielfläche, auf die Tiere gesetzt wurden <p>Grundsätzlich ist anzustreben, dass die adulten Zauneidechsen in der Paarungszeit (ab April) und noch vor Beginn der Eiablage (Ende Mai) vollständig abgefangen werden, um die Eiablage im Bereich der Eingriffsfläche zu vermeiden. Erfahrungsgemäß können aber selbst bei Einhaltung der o.a. Vorgaben nie alle adulten Weibchen rechtzeitig in diesem Zeitfenster abgefangen werden, so dass es im Regelfall auch zur Eiablage kommt. Aus diesem Grund ist grundsätzlich immer eine Fortführung der Umsiedlung bis zur Beendigung des Jungtierschlupfes (bis Mitte Oktober) vorzusehen.</p>
-----------------	--

A-3.2.10	<p>Hinweis Einzelbäume:</p> <p>Auf dem Gelände des ehemaligen Freibades befindet sich eine größere Anzahl von Einzelgehölzen und Baumgruppen. Im Hinblick auf die vorgesehene Sport- und Freizeitnutzung des Geländes, ist deren Erhalt sowohl als Lebensraum für Tiere, als auch als Schattenspender in den zunehmend heißer und trockener werdenden Sommern abzuwägen.</p>
----------	--

Untere Wasserbehörde

Zum Vorhaben ergeben sich keine Einwände.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Stand 14.12.2023) nimmt die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung:

Die Nachforderung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Klärung der Herkunft und der Qualität der Verfüllmassen im Bereich der ehemaligen Schwimmbecken wurde mit Vorlage des Ergebnisberichtes 23/10052 „Beprobung Verfüllung ehemaliges Schwimmbad“ vom 16.10.2023 erfüllt. Anhand dem vorliegenden



Ergebnisbericht sind die Verfüllmassen im Bereich der ehemaligen Schwimmbecken hinsichtlich der Regelungen der bundesweit gültigen Ersatzbaustoffverordnung der Materialklasse BM-0 zu zuordnen und damit wiederverwertbar.

Damit stehen einer Planung in der vorliegenden Art aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Belange entgegen.

A-3.2.11

Untere Immissionsschutzbehörde

Dem Entwurf des Bebauungsplanes, Arbeitsstand 14.12.2023, nach Beschluss der Stadt Hohenmölsen vom 14.12.2023 zur Billigung und Auslegung sowie zur förmlichen Beteiligung, stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

Hinweise:

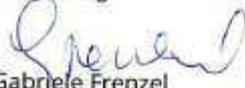
Die Fläche wird primär als Sport- und nachrangig als Freizeitanlage der Sportanlagenlärmschutz-Verordnung (18. Bundes-Immissionsschutzverordnung) unterliegen. Die Freizeitlärm-Richtlinie der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 06.03.2015 gilt laut ihrem Abschnitt 1 nicht für Sportanlagen und Gaststätten.

A-3.2.12

UVP-Stelle

Die bereits abgegebene Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Gabriele Frenzel

SV Bewertung der Sachverhalte

	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des <i>Bauordnungsamtes</i> des <i>Burgenlandkreises</i> vom 23.02.2024 geäußert wurden.
<i>Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde</i>	
A-3.1.10	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Hinweis: Die Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2023 wirksam geworden.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Der hier zur Kenntnis gegebene aktuelle Planungsstand des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Halle wird in der Begründung im Gliederungspunkt 2.1.2. entsprechend angepasst. Die Inhalte der Fassung der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans wurden berücksichtigt. Auswirkungen auf den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 34 ergeben sich hierdurch nicht. Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.
<i>Umweltamt / Untere Naturschutz- und Forstbehörde</i>	
A-3.2.1	Kenntnisnahme und teilweise materielle Berücksichtigung
	<u>Schutzobjekte - Anpassung textlicher Festsetzungen</u> Im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34 „Am Sternentor“ sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen. In den textlichen Festsetzungen ist der Erhalt und Schutz der Baumreihen und Alleen gemäß § 21 NatSchG LSA festzusetzen. Gemäß § 21 Abs. 1 sind alle Handlungen, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung der Alleen und Baumreihen führen können, verboten. Demnach sind dort Versiegelung verboten. Die Versickerungsfläche spielt dementsprechend keine Rolle. Die textlichen Festsetzungen sind anzupassen.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die Festsetzung der Maßnahme M4 in der Planzeichnung und die textlichen Festsetzung Nr. 5 sowie darüber hinaus auf die getrennt von der Maßnahme M4 zu betrachtende textliche Festsetzung Nr. 6. Ziel der (im Artenschutzbeitrag formulierten) Maßnahmen bzw. textlichen Festsetzungen ist der grundsätzliche Erhalt der Alleen und Baumreihen. Die hierfür geeigneten Einzelmaßnahmen werden auf der Ebene der Bauleitplanung nicht in der Weise spezifiziert, die den Bereich der Bauausführung bzw. Umsetzung betreffen. Die im Sachverhalt angesprochene Versiegelungen beziehen sich nicht auf die Maßnahmenfläche M4, sondern auf den gesamten Geltungsbereich

**noch
A.-3.2.1**

(siehe Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 5). Bestehende Versiegelungen, wie die Zufahrt zur Grundstückserschließung sind hier nicht mitzuzählen. Der Punkt 5 der textlichen Festsetzungen des Vorentwurfs bezieht sich somit nicht auf die in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen. Daher wird ein zwingender Zusammenhang zwischen einem vollständigen Verbot einer (auch versickerungsfähigen) Versiegelung und dem Ziel der Erhaltung der Baumreihen und Alleen nicht hergestellt.

Die mit der textlichen Festsetzung Nr. 6 und dem dazugehörigen Eintrag in der Planzeichnung von Bebauung freizuhaltende Schutzfläche dient der Sicherung einer bestehenden Kompensationsmaßnahme (Baumreihe Winterlinde). Die beschriebenen Festsetzungen werden somit dem Erhalt und dem Schutz der Baumreihen gemäß § 21 BNatSchG gerecht.

Im Rahmen der Erarbeitung der Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 34 wird der Festsetzungskatalog im Sinne einer Klarstellung um die unter Punkt 9 bzw. auf Seite 17 des Artenschutzbeitrags schon für den Entwurf des Bebauungsplanes festgelegte Maßnahme M4 wie folgt ergänzt:

5.2 Innerhalb der Umgrenzungen der Flächen für die Maßnahme M4 sind die Bäume, Sträucher und sonstigen Pflanzungen zu erhalten.

Diese materielle Berücksichtigung betrifft nicht die Grundzüge der Planung, sondern entfaltet lediglich eine klarstellende und präzisierende Wirkung. Von einer erneuten Beteiligung des Bebauungsplanentwurfs kann daher im vorliegenden Fall abgesehen werden. Dies begründet sich einerseits dadurch, dass keine Anpassungen der Maßnahmenflächen M4 in der Planzeichnung erfolgt. Darüber hinaus war diese Maßnahme bereits im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 aufgrund ihrer Kennzeichnung M4 eindeutig den Erläuterungen in der Begründung bzw. in Kapitel 9 des Artenschutzbeitrags zuzuordnen. Somit werden die Grundzüge der Planung von der beschriebenen Ergänzung der textlichen Festsetzungen um den Punkt 6.1 nicht berührt. Da mit der beschriebenen Änderung in Anlehnung an § 4a Abs. 3 BauGB keine offensichtliche erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen einhergeht, ist von einer erneuten Beteiligung bzw. Offenlage der Planunterlage abzusehen.

Die Art der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist ebenfalls beizubehalten, da in Anlehnung an Söfker 2021 „Festsetzungen nach Nr. 25 nicht solche Regelungen treffen können, die ausschließlich dem Naturschutz vorbehalten sind“ (Söfker 2021 in Kommentierung Ernst/Zinkahn/Bielenberg, 141. Lfg., Rn. 217).

A-3.2.2	keine Berücksichtigung
	<p><u>Artenschutz - Überarbeitung textlicher Festsetzungen</u> Artenschutzrechtliche Belange unterliegen europäischem Recht, welches in §§ 39 und 44 BNatSchG umgesetzt ist. Die Maßnahmen zum Artenschutz sind zwingend zu beachten und nicht nur als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB ist die genaue Darstellung und Erläuterung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Text und Karte des Bebauungsplans aufzunehmen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können. Auch die CEF-Maßnahme ist in Text und Karte (Lage Ersatzhabitate) darzustellen. Es muss eine entsprechende Überarbeitung erfolgen.</p>
noch A-3.2.2	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Arbeitshilfe „Artenschutz und Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2009, sind Festsetzungen nach § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB nur dann zulässig, wenn sie einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind. Zu beachtende artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Handlungspflichten oder der Auferlegung sonstiger Verhaltensweisen fallen nicht darunter. Hierzu sind auch die im Sachverhalt geforderten Erläuterungen zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu zählen.</p> <p>Weiterhin bezieht sich § 9 Abs. 6 BauGB auf die nachrichtlichen Übernahmen und nicht die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Die Lage der Ersatzhabitate im Geltungsbereich des Bebauungsplan ist weiterhin in der Abbildung auf der Seite 18 des Artenschutzbeitrages dargestellt.</p> <p>Aus den benannten Gründen kann der vorliegende Sachverhalt keine Berücksichtigung finden.</p>
A-3.2.3	keine Berücksichtigung
	<p><u>Artenschutz - Anpassung textlicher Festsetzungen</u> Bei Umsetzung des Bebauungsplans 5 Jahre nach Kartierung/Potentialanalyse können artenschutzrechtliche Belange nicht mehr sichergestellt sein. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb festzusetzen, dass für die Realisierungsplanung zu einem späteren Zeitpunkt eine projektbezogene Kartierung bzw. Potentialanalyse und Neubetrachtung aller Artengruppen erforderlich ist.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Arbeitshilfe „Artenschutz und Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2009, sind Festsetzungen nach § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB nur dann zulässig, wenn sie einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind. Zu beachtende artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Handlungspflichten oder der Auferlegung sonstiger Verhaltensweisen fallen nicht darunter. Hierzu sind auch die im Sachverhalt geforderten projektbezogenen Kartierungen bzw. eine Neubetrachtung der Artengruppen zu einem späteren Zeitpunkt zu zählen.</p>

	Aus den benannten Gründen kann der vorliegende Sachverhalt keine Berücksichtigung finden.
A-3.2.4	teilweise technische Berücksichtigung
	<p><u>Artenschutz – Anpassung textlicher Festsetzungen; Zauneidechse und Schlingnatter</u> Hinsichtlich der Zauneidechse wurde das Absammeln und Verbringen der Individuen auf eine Ersatzfläche als CEF-Maßnahme abgeleitet. Die Ersatzfläche ist im B-Plan nicht benannt. Aus diesem Grund kann die Geeignetheit der Ersatzfläche für das Umsiedeln der Zauneidechse seitens der Naturschutzbehörde nicht geprüft werden. Überdies müsste bei festgestellter Geeignetheit der Ersatzfläche diese in den textlichen Festsetzungen des B-Planes eindeutig benannt und aufgeführt sein. Nach neuestem wissenschaftlichen Stand ist es zielführender, eine Großraumrequisite als vier Kleinrequisiten als Ersatzhabitate für die Zauneidechse zu etablieren (s. SCHNEEWEIß et al. (2014)). Diesbezüglich sollte die CEF-Maßnahme angepasst werden. Der zeitliche Ablauf der CEF-Maßnahme in Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen (Gebäude, Basketballplatz, Volleyballplatz, Skateranlage, Stellflächen etc.) ist eindeutig darzustellen und in den textlichen Festsetzungen anzupassen.</p>
A.-3.2.4	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Darstellung der Ersatzflächen für das Umsiedeln der Zauneidechsen (Ersatzhabitate) ist der Abbildung auf Seite 18 des Artenschutzbeitrags zum Entwurf des Bebauungsplanes (Anlage 1 der Begründung) zu entnehmen. Diese wird im Zuge der Erarbeitung der Satzungsfassung im Artenschutzbeitrag hinsichtlich der Angaben zu ihrer Dimensionierung angepasst.</p> <p>Gemäß der Arbeitshilfe „Artenschutz und Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2009, sind Festsetzungen nach § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB nur dann zulässig, wenn sie einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind. Zu beachtende artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Handlungspflichten oder der Auferlegung sonstiger Verhaltensweisen fallen nicht darunter. Hierzu sind auch die im Sachverhalt geforderten Erläuterungen bzw. Beschreibungen der durchzuführenden CEF-Maßnahme zu zählen.</p> <p>Aus den benannten Gründen kann der vorliegende Sachverhalt nur in Teilen Berücksichtigung finden.</p>
A-3.2.5	keine Berücksichtigung
	<p><u>Artenschutz – Überarbeitung textlicher Festsetzungen; Zauneidechse und Schlingnatter</u> Weiterhin ist in den textlichen Festsetzungen nicht eindeutig geregelt, wer die Artenschutzmaßnahmen durchzuführen hat. Auch lassen die Formulierungen Interpretationsspielräume zu, die der tatsächlichen Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen entgegenstehen können. Die textlichen Festsetzungen zum Artenschutzrecht sind in Bezug auf Methodik, zeitlichen Verlauf und Durchführung unter Berücksichtigung der untenstehenden Vorgaben zu präzisieren und eindeutig zu formulieren.</p>
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

	<p>Gemäß der Arbeitshilfe „Artenschutz und Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2009, sind Festsetzungen nach § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB nur dann zulässig, wenn sie einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind. Zu beachtende artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Handlungspflichten oder der Auferlegung sonstiger Verhaltensweisen fallen nicht darunter. Hierzu sind auch die in den nachfolgenden Sachverhalten benannten Vorgaben bzw. Maßnahmen zu ausgewählten Arten der Fauna zu zählen.</p> <p>Aus den benannten Gründen kann der vorliegende Sachverhalt keine Berücksichtigung finden.</p>
A-3.2.6	keine Berücksichtigung
	<p><u>Artenschutz - Übernahme in textliche Festsetzungen; Zauneidechse und Schlingnatter</u> Vorgaben für Zauneidechsenumsiedelung (nach LAU, 2023)</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Arbeitshilfe „Artenschutz und Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2009, sind Festsetzungen nach § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB nur dann zulässig, wenn sie einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind. Zu beachtende artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Handlungspflichten oder der Auferlegung sonstiger Verhaltensweisen fallen nicht darunter. Hierzu sind auch die Vorgaben zur Umsiedlung von Zauneidechsen zu zählen. Darüber hinaus sind in den artenschutzrechtlichen Hinweisen (im Entwurf) des Bebauungsplanes bereits Vorgaben zur Umsiedlung von Zauneidechsen enthalten.</p> <p>Aus den benannten Gründen kann der vorliegende Sachverhalt keine Berücksichtigung finden.</p>
A-3.2.7	keine Berücksichtigung
	<p><u>Artenschutz - Nachforderung Neuntöter</u> Da der Neuntöter als streng geschützte Art potentiell als Brutvogel im Plangebiet vorkommt, sind für ihn ebenfalls Maßnahmen vorzusehen. Vorschläge hierzu sind bei der UNB einzureichen.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch bei Umsetzung des durch den Bebauungsplanes Nr. 34 planungsrechtliche vorbereiteten Vorhabens, bleiben sämtliche Biotope des Neuntötters innerhalb des Geltungsbereiches erhalten. Dies begründet sich dadurch, dass es sich bei den für diese Art relevanten Biotopen um die Baumbestände innerhalb der Maßnahmenflächen M4 handelt. Diese werden mit der benannten Maßnahme in ihrem Bestand gesichert.</p>

	<p>Sämtliche für die Art des Neuntötters bedeutenden Biotope außerhalb des Geltungsbereiches, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet stehen, werden durch die vorliegende Planung ebenfalls nicht berührt. In der Konsequenz liegt keine signifikante Störung des Neuntötters gem. § 44 BNatSchG vor.</p> <p>Aus den benannten Gründen kann der vorliegende Sachverhalt keine Berücksichtigung finden.</p>
A-3.2.8	Kenntnisnahme
	<p>Artenschutzrechtlich ist zu überprüfen, ob besonders geschützte Tierarten beeinträchtigt werden (§ 44 BNatSchG). So ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören und die Entwicklungsformen dieser Arten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Geschützt bzw. streng geschützt sind alle europäischen Vogelarten sowie Tierarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG in der EG-Verordnung Nr. 338/97, im Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 erfolgte in Kapitel 4.1 auf Seite 31 der Begründung ein entsprechender Hinweis auf § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Überprüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt im Artenschutzbeitrag, welcher ebenfalls bereits im Entwurf des Bebauungsplanes die Anlage A1 zur Begründung bildete.</p> <p>Im Konkreten erfolgt durch die vorliegende Planung eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Artengruppe Vögel durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (siehe Seite 13 des Artenschutzbeitrags), – das Schutzgut Kriechtiere durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (siehe Seite 15/16 des Artenschutzbeitrags). <p>Aus den benannten Gründen genügt eine Kenntnisnahme des Sachverhaltes.</p>
A-3.2.9	Kenntnisnahme und (teilweise) technische Berücksichtigung
	<p>Das Landesamt für Umwelt Sachsen-Anhalt (LAU) gibt zur Umsiedlung von Zauneidechsen folgende Vorgaben:</p>

noch
A.-3.2.9

Die Umsiedlung von Zauneidechsen muss nach den besten methodischen Standards erfolgen und zum Ziel haben, möglichst alle oder zumindest nahezu alle Individuen von der Eingriffsfläche abzufangen.

Hinsichtlich der Dauer einer Umsiedlung besteht in der Fachwelt Konsens, dass diese mindestens eine Aktivitätsperiode (Anfang März bis Oktober) umfassen sollte.

Für den Erfolg einer Zauneidechsenumsiedlung müssen neben dem Vorhandensein geeigneter und zulässiger Aussetzungs-/Umsiedlungsflächen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014) nach Einschätzung des LAU folgende Grundvoraussetzungen gewährleistet sein:

1. fundierte Sachverhaltsermittlung, spätestens im Vorjahr der Umsiedlung

- o Erfassung von Populationsgröße, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis und Reproduktionsstatus der Population (mind. 4 Begehungen zwischen April und Oktober)
- o Verortung der gesichteten Tiere mittels GPS
- o Erfassung der Raumnutzung auf der Eingriffsfläche (Identifizierung von Teillebensräumen und Aktivitätsschwerpunkten)

2. Vorbereitung der Fangflächen durch streifenweise, motomanuelle (Freischneider) Mahd inkl. Mahdgutberäumung außerhalb der Aktivitätszeiten der Art; dabei abwechselnd ca. 3 m breite Mahdstreifen, 1 m Vegetation stehen lassen; mind. 1 Wiederholungsmahd im Mai/Juni; Belassen von Sonderstrukturen / Versteckplätzen; Einweisung durch Fachpersonal (Herpetolog*in)

3. Vollständiges Einzäunen der Abfangflächen mittels glatter Gewebefolie (UV-beständig, stark geneigt zur Außenseite der Abfangfläche, mind. 40 cm hoch über Bodenniveau, 20 cm tief im Boden eingelassen); Stopprinnen oder Zaunüberfahrten an ggf. notwendigen Wegequerungen / künftigen Baustellenzufahrten; regelmäßiges Freistellen der Zaunaußenseite durch motomanuelle Mahd; ggf. Fangeimer an Zauninnenseite; Instandhaltung des Fangzaunes bis zum Ende der Baumaßnahme

4. Zeitraum der Umsiedlung von April bis Mitte Oktober (eine gesamte Aktivitätsperiode)

- o Abfang möglichst aller adulten Individuen bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni
- o Abfang geschlüpfter Jungtiere von Juli bis Mitte Oktober

5. mindestens 30 Fangtage (Termine) mit ganztägiger Präsenz (alternativ 60 halbe Tage)

- o Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Flächengröße und -Strukturierung (i.d.R. 1-2 ha/Person)
- o die Anzahl der o.a. Termine darf nicht durch einen höheren Personaleinsatz reduziert werden
- o Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung und entsprechenden Referenzen in Bezug auf den Fang von Reptilien
- o Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken
- o (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mit
- o Fangeimern
- o Fangeimer an Fangzäunen dürfen nur während der täglichen Präsenz geöffnet
- o werden (sonst erhöhte Mortalität Zauneidechsen)

6. saubere und nachvollziehbare (tabellarische) Dokumentation der Umsiedlung mit Angabe von:

- o gefangene Tiere je Termin; Anzahl, Geschlecht, Alter
- o Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termin
- o Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind)
- o Anzahl eingesetzter Personen und Uhrzeiten zum jeweiligen Fangtermin
- o Anmerkungen zur Fitness der Tiere und Schwanzabwürfen
- o Benennung der Zielfläche, auf die Tiere gesetzt wurden

	<p>Grundsätzlich ist anzustreben, dass die adulten Zauneidechsen in der Paarungszeit (ab April) und noch vor Beginn der Eiablage (Ende Mai) vollständig abgefangen werden, um die Eiablage im Bereich der Eingriffsfläche zu vermeiden. Erfahrungsgemäß können aber selbst bei Einhaltung der o.a. Vorgaben nie alle adulten Weibchen rechtzeitig in diesem Zeitfenster abgefangen werden, so dass es im Regelfall auch zur Eiablage kommt. Aus diesem Grund ist grundsätzlich immer eine Fortführung der Umsiedlung bis zur Beendigung des Jungtierschlupfes (bis Mitte Oktober) vorzusehen.</p>
<p>noch A.-3.2.9</p>	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es sich – wie zu Beginn des Sachverhaltes zu entnehmen ist – um eine Einschätzung des Landesamtes für Umwelt (LAU) Sachsen-Anhalt handelt, welche durch die untere Naturschutz- und Forstbehörde wiedergegeben wird. Diese bezieht sich darüber hinaus im Wesentlichen auf den Wortlaut der einschlägigen Fachliteratur zur Umsiedlung von Zauneidechsen (Schneeweiß et al. 2014).</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Satzungsfassung des vorliegenden Bebauungsplans werden die artenschutzrechtlichen Hinweise zu der Art der Zauneidechsen mit den im Sachverhalt genannten Vorgaben zur Umsiedlung dieser Art abgeglichen und im Bedarfsfall entsprechend ergänzt. Eine Aufnahme der detaillierten Vorgehensweise bei der Umsetzung der Umsiedlung von Zauneidechsen kann jedoch nicht Bestandteil der Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 34 sein, sondern hat (ggf.) auf Ebene der Vorhabenumsetzung in Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde zu erfolgen.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
<p>A-3.2.10</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Hinweis Einzelbäume: Auf dem Gelände des ehemaligen Freibades befindet sich eine größere Anzahl von Einzelgehölzen und Baumgruppen. Im Hinblick auf die vorgesehene Sport- und Freizeitnutzung des Geländes, ist deren Erhalt sowohl als Lebensraum für Tiere, als auch als Schattenspender in den zunehmend heißer und trockener werdenden Sommern abzuwägen.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Sachverhalt benannten Bäume befinden sich außerhalb des Baufeldes des Bebauungsplanes. Sie werden daher nicht durch das im Geltungsbereich geplante Vorhaben tangiert. Über die Maßnahme M 3 ist weiterhin festgelegt, dass alle in einem Baufeld, Lagerplätzen oder Zufahrten befindlichen Bäumen durch eine Stammschalung vor Baubeeinträchtigungen zu schützen sind. Mit der Festsetzung der Maßnahme M 4 ist darüber hinaus der Erhalt der Baumreihen am Rande des Geltungsbereiches, der Birkenallee und der Linden-Baumreihe im Übergang zum Sportplatz sichergestellt.</p> <p>Aus den benannten Gründen genügt eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.</p>

<i>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde</i>	
A-3.2.11	Kenntnisnahme
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Dem Entwurf des Bebauungsplanes, Arbeitsstand 14.12.2023, nach Beschluss der Stadt Hohenmölsen vom 14.12.2023 zur Billigung und Auslegung sowie zur förmlichen Beteiligung, stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Hinweise: Die Fläche wird primär als Sport- und nachrangig als Freizeitanlage der Sportanlagenlärmschutz-Verordnung (18. Bundes-Immissionsschutzverordnung) unterliegen. Die Freizeitlärm-Richtlinie der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 06.03.2015 gilt laut ihrem Abschnitt 1 nicht für Sportanlagen und Gaststätten.</p>
noch A-3.2.11	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das <i>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</i> des <i>Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt</i> hat in seiner Stellungnahme auf die Beachtung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) hingewiesen (s. A.1.1.1.). Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im neu eingefügten Gliederungspunkt 5.2. technisch berücksichtigt.</p> <p>Daher genügt eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhalts.</p>
<i>Umweltamt / UVP-Stelle</i>	
A-3.2.12	Kenntnisnahme
	<p>UVP-Stelle</p> <p>Die bereits abgegebene Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sämtliche Hinweise, die im Rahmen der Abfrage einer Ersteinschätzung zum Plangebiet in der Stellungnahme des Umweltamtes des Burgenlandkreises vom 24.07.2023 geäußert wurden, haben in der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Aus den benannten Gründen genügt eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.</p>

A-4 Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Folgende Stellungnahme wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle abgegeben (Schreiben vom 13.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Regionale Planungsgemeinschaft Halle Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

Wenzel & Drehmann
P_E_M GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)
Tel.: +49345 78238902
Fax: +49345 12268223
e-mail: gudrun.witticke@planungregion-halle.de
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.01.2024

Mein Zeichen
rpgH-
2024-00035

Bearbeitet von
Frau
Witticke

Halle,
13.02.2024

Stadt Hohenmölsen

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitanutzung“

Entwurf, Stand Dezember 2023

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2024 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange gibt gemäß Nr. 4.1 des RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 13.01.2016-44-20002-01 eine Stellungnahme ab.

A-4.1

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit 21.12.2010 (Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung zum REP Halle 2021, genehmigt am 27.11.2023
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit 28.03.2020 (Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020),
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Arnsdorf einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (MBL LSA Nr. 5 von 1997),
- dem TEP für den Planungsraum Geiseltal, in Kraft seit 7.7.2000 (MBL LSA Nr. 21 von 2000),
- dem TEP für den Planungsraum Merseburg (Ost), in Kraft seit 13.05.1998 (MBL LSA Nr. 25 von 1998) sowie
- dem TEP für den Planungsraum Profen, in Kraft seit 05.06.1996 (MBL LSA Nr. 31 von 1996).

Ausführungen zu den o.g. Vorhaben

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung zur Weiterentwicklung des bestehenden Sportplatzes. Dazu soll das östlich angrenzende Areal (ca. 2,3 ha) zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitanutzung städtebaulich geordnet entwickelt werden. Die Stadt Hohenmölsen möchte damit die ehemals in diesem Bereich freizeitorientierte Nutzung (ehemaliges Freibad) reaktivieren.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hohenmölsen ist die Planfläche zu 86 % als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport festgelegt. Darüber hinaus ist auch im ISEK in der Fassung vom 22.04.2021 die Entwicklung eines Sport- und Freizeitstandortes in diesem Bereich als Ziel festgelegt.

Im System der Zentralen Orte wird der Stadt Hohenmölsen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Gemäß Z 31 LEP LSA 2010 ist der Zentrale Ort im Einvernehmen mit den jeweiligen Städten oder Gemeinden durch die Regionalplanung räumlich abzugrenzen. Für die Planungsregion Halle erfolgt die Umsetzung dieses Zieles mit dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“.

Das o.g. Plangebiet befindet sich innerhalb der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt Hohenmölsen.

Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht gegen den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitanutzung“ der Stadt Hohenmölsen keine Bedenken erhoben. Erheblich negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erkennen.

Sonstige Hinweise

Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

Der Regionale Entwicklungsplan Halle einschließlich der Änderung sowie der Sachliche Teilplan sind unter der Homepage der RPG Halle <<http://www.planungsregion-halle.de>> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin

SV Bewertung der Sachverhalte

	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 13.02.2024 geäußert wurden.
A-4.1	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung

	<p>Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit 21.12.2010 (Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)• der Planänderung zum REP Halle 2021, genehmigt am 27.11.2023
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und technisch berücksichtigt.</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 wird im Gliederungspunkt 2.1.2. der Begründung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 34 berücksichtigt. Der hier zur Kenntnis gegebene aktuelle Planungsstand des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Halle (Planänderung mit Genehmigung am 27.11.2023, in Kraft gesetzt am 15.12.2023) wird in der Begründung im Gliederungspunkt 2.1.2. entsprechend angepasst. Die Inhalte der Fassung der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans werden durch Aktualisierung berücksichtigt. Auswirkungen auf den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 34 ergeben sich hierdurch nicht (s. auch A-3.1.10).</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-5 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abgegeben (Schreiben vom 19.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · 06114 Halle

Wenzel Drehmann PEM GmbH
Herr Rudolph
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Dr. Jürdis Körner
Alt-, Bau- und Kunstdenkmalpflege
Gebietsreferentin

Telefon: 0344 2 93 97 72
Telefax: 0344 2 93 97 13

www.lda-sa.de

Hohenmölsen OT Hohenmölsen, B-Plan Nr. 34 "Sternentor - Grünfläche mit Sport und Freizeitanutzung"
gemäß § 4 Abs. 2

19.01.2024

Sehr geehrter Herr Rudolph,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

Unter Zeichen

Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

24-01098
Denkmal-Erfassungsnr. BKD:

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.

A-5.1

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Jürdis Körner

Anlage:
Verteiler: Wenzel Drehmann PEM GmbH – vorab per E-Mail

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE 21 8100 0088 0081 0015 00
BIC: MARKDEF 3310
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1987 117 14

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des <i>Landesverwaltungsamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</i> vom 19.01.2024 geäußert wurden.
A-5.1	Kenntnisnahme
	Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Durch die archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde bis zum Datum des Sachstandes des Abwägungsvorschlags keine Stellungnahme abgegeben. Es genügt daher eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.

A-6 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Folgende Stellungnahme wurde durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd abgegeben (Schreiben vom 18.03.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Wenzel & Drehmann
Planungs-Entwicklungs-Management GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Vorab per E-Mail!
rudolph@wenzel-drehmann-pem.de

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Weißenfels, 18.03.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ohne/ E-Mail vom
18.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
11.3-21048-23/2024

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen wie folgt Stellung genommen:

Bearbeitet von: Frau Veith

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Tel.: (03443) 280-403

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen, umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hohenmölsen mit einer Gesamtfläche von 2,3 ha.

E-Mail: Ines.Veith
@alff.mue.sachsen-anhalt.de

Flur	Flurstück / -e	Tatsächliche Nutzung	Zuordnung lt. Satzung
5	152 (tlw.)	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche: Wohnbaufläche; Platz	Öffentliche Grünfläche
5	104/8	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Öffentliche Grünfläche
11	321 (tlw.)	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Öffentliche Grünfläche

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mue.sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://saurn.de/alff/sued/sovo>

Besuche bitte vereinbaren!

2. Belange der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes

Diese Belange sind nicht betroffen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Seite 2/2

3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Externe Kompensationsmaßnahmen sind im Entwurf zum Bebauungsplan nicht ausgewiesen.

A-6.1

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für ggf. notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, infolge des Bauvorhabens bzw. Eingriffen in den Naturhaushalt, entsprechend § 15 LwG LSA abgelehnt wird.

4. Agrarstrukturelle Belange

A-6.2

Die nördliche, östliche und südliche Grenze des Flurstücks 152, Flur 5, Gemarkung Hohenmölsen ist die Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens „Hohenmölsen (Verbindungsstraße)“ mit dem Aktenzeichen: 611-47 WSF009.

Zum Verfahrensstand wird ausgeführt, dass im Verfahren die vorläufigen Anordnungen zum Besitzzug erlassen wurden. Der Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz¹ wird zurzeit erarbeitet. Die Gebietsgrenze ist vermessen und festgestellt.

Weitergehende Hinweise bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Doenecke
Amtsleiter

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

SV	Bewertung der Sachverhalte
	<p>Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 18.03.2024 geäußert wurden.</p>
A-6.1	Kenntnisnahme
	<p>Externe Kompensationsmaßnahmen sind im Entwurf zum Bebauungsplan nicht ausgewiesen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für ggf. notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, infolge des Bauvorhabens bzw. Eingriffen in den Naturhaushalt, entsprechend § 15 LwG LSA abgelehnt wird.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist eine Festlegung externer Kompensationsmaßnahmen nicht vorgesehen. Damit ist ausgeschlossen, dass mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für (ggf.) erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einhergeht. Es genügt daher eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.</p>
A-6.2	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Die nördliche, östliche und südliche Grenze des Flurstücks 152, Flur 5, Gemarkung Hohenmölsen ist die Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens „Hohenmölsen (Verbindungsstraße)“ mit dem Aktenzeichen: 611-47 WSF009.</p> <p>Zum Verfahrensstand wird ausgeführt, dass im Verfahren die vorläufigen Anordnungen zum Besitzentzug erlassen wurden. Der Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz¹ wird zurzeit erarbeitet. Die Gebietsgrenze ist vermessen und festgestellt.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um ein neues Kapitel 5.8 „Flurbereinigungsverfahren“ unter Punkt 5 (Hinweise) der Begründung berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verfahrensgebiet nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 befindet, jedoch an diesen unmittelbar angrenzt.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-8 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Folgende Stellungnahme wurde durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt abgegeben (Schreiben vom 24.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr.34 "Sternentor-Grünfläche mit Sport und Freizeinutzung" der Stadt Hohenmölsen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ingo Spengler



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



Halle, den 24.01.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
vom 16.01.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
2024- 02912-V24 HAL

bearbeitet von:
Ingo Spengler

Telefon: 0345 6912-485

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail:
poststelle.halle.vermgeo@
sachsen-anhalt.de
Internet: www.vermgeo.
sachsen-anhalt.de

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionsanfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-10 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd

Folgende Stellungnahme wurde durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd abgegeben (Schreiben vom 24.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels



Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitanutzung“, Stadt Hohenmölsen
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

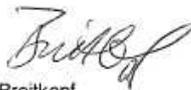
Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den eingereichten Unterlagen befindet sich das Plangebiet am östlichen Ortsrand von Hohenmölsen und wird über die Gemeindestraßen „Am Stadion“, „Wilhelm-Pieck-Str.“ und „Salzstraße“ verkehrlich erschlossen.

Da das Vorhaben nicht an einer Bundes- oder Landesstraße liegt, und auch nicht von überregionalen Straßenplanungen betroffen ist, ergeben sich keine Forderungen und Hinweise des RB Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Beplanung des Gebietes.

Eine weitere Beteiligung an dem Vorhaben ist nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Breitkopf

Halle, 24.01.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Dr. Rudolph, Mail v. 16.01.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht
S2327/31033

12/24C-L191-4838022-0,830

Bearbeitet von:
Herrn Hohlwein
Christian.Hohlwein@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 345 4823-7226
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse
poststellesued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd vom 24.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-11 Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Folgende Stellungnahme wurde durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt abgegeben (Schreiben vom 16.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Von: Leitungsanfragen_TöB.blsa <leitungsanfragen_toeb.blsa@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 16. Januar 2024 16:55
An: Robert Rudolph
Betreff: AW: [EXTERN] Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen, förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben.

Nach meiner Recherche konnte ich feststellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten keine Flurstücke des Landes Sachsen-Anhalt zu finden sind.

Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass hier lediglich eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft wurde. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann hier nicht beurteilt werden und ich empfehle daher eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Lehnart
Fachbereich Portfoliomanagement
Fachgruppe Datenmanagement/-controlling

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
Direktion
Otto-Hahn-Straße 1 + 1a
39106 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 2906
Tel. mobil D: +49 160 979 644 62

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 16.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-14 MIBRAG GmbH

Folgende Stellungnahme wurde durch MIBRAG GmbH abgegeben (Schreiben vom 08.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



MIBRAG GmbH
Ludwig-Auf-Strasse 1 • 06711 Zeitz

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Herrn
Dr. Robert Rudolph
Stadt- und Regionalplaner
Judenstraße 31
06667 Weißenfels

Vorab per E-Mail: rudolph@wenzel-drehmann-pem.de

**Bebauungsplan Stadt Hohenmölsen – Nr. 34 „Sternentor –
Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGD**

Sehr geehrter Herr Dr. Rudolph,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen (Wenzel & Drehmann PEM GmbH Weißenfels) durch unsere Fachbereiche teilen wir Ihnen mit, dass zu dem o. g. Bebauungsplan keine Einwendungen bzw. Änderungswünsche bestehen.

Bergrechtliche Grenzen bzw. bergbauliche Planungen unseres Unternehmens werden durch das Projekt nicht berührt.

MIBRAG GmbH verfügt im angegebenen Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplans über kein Flächen- und Anlageneigentum.

Mit freundlichem Glück auf!


Bastian Zimmer
Direktor Planung


Sylke Baube
Leiterin Liegenschaften

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
16.01.2024

Unsere Zeichen:
17/19

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von:
Ines Hübler

Tel.: +49 34424 82-203
Fax:
E-Mail:
ingenieurdienst@mibrag.de

Datum:
08.02.2024

Aufsichtsvorstandender
Stanislaw Hübner

Vorsitzender der Geschäftsführung
Dr. Armin Eichelholz

Geschäftsführer
Dr. Kai Stambach
Dr. Dirk Schröder

Deutsche Bank AG Naumburg
SWIFT/BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE88 6607 0000 0679 7310 00

Commerzbank AG Halle
SWIFT/BIC: COMA3333XXX
IBAN: DE44 8004 0000 0112 0500 00

HypoBank Bank AG
SWIFT/BIC: HYVDF333XXX
IBAN: DE09 8502 0500 0157 8179 95

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben von MIBRAG GmbH vom 08.02.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-15 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Folgende Stellungnahme wurde durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) abgegeben (Schreiben vom 05.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland - Walter-Köhn-Strasse 2 - 04356 Leipzig

Wenzel & Drehmann GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Planungskoordinierung – VS 13
EA-011-2024
Bearbeiter: Frau Wolfram

Telefon: 0341 2222 - 2014
Telefax: 0341 2222 - 2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 05. FEB. 2024

Bergbauliche Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34 "Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung" der Stadt Hohenmölsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

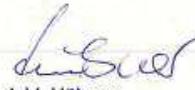
nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum o. g. Bebauungsplan:

- Der Vorhabenbereich grenzt an das Altbergbaugelände der ehemaligen Braunkohlentiefbaugrube (BTG) Neu-Zetsch bei Hohenmölsen (siehe Anlage). Die Zuständigkeit dafür liegt beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, wo bei Bedarf weitere Informationen einzuholen sind.
- Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV. Der Planbereich befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV und wird nicht vom nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV beeinflusst.
- Im Planbereich befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 34 "Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung".

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. A. Sander
Abteilungsleiter
Planung Sachsen-Anhalt


i. V. Hübner
Abteilungsleiterin
Projektmanagement

Anlage

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) vom 05.02.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionsanforderung in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-18 Deutsche Telekom AG

Folgende Stellungnahme wurde durch die Deutsche Telekom AG abgegeben (Schreiben vom 30.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

Wenzel & Drehmann
Planungs-Entwicklungs-Management GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

André Düfeld | PTI 24 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | andre.duefeld@telekom.de
30. Januar 2024
Lfd. Nr.: 108266798/2024
Betrifft: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB
„Sternentor - Grünfläche mit Sport und Freizeitnutzung“ der Stadt
Hohenmölsen
Hier: Stellungnahme Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekomgenannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler u Bedeutung.

A-18.1

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postanschrift: Technik Niederlassung Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle | +49 351 474-0 | Telefax: +49 391 53471806 | www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PSBKDEFF390
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudeir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

| 30. Januar 2024 | Seite 2

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

- Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
- Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse
- Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse
- Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.

A-18.2

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.
 Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

A-18.3

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 i.A.
 André Düfeld



Anlage
 Lageplan

1:1000

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 30.01.2024 geäußert wurden.
A-18.1	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler u Bedeutung.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.1. „Leitungsnetz Telekommunikation“) der Begründung berücksichtigt. In diesem erfolgt der Hinweis, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Telekommunikationslinien regionaler Bedeutung befinden. Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.

A-18.2	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.</p> <p>Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen Gliederungspunkt 5.9. „Versorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.1. „Leitungsnetz Telekommunikation“) der Begründung berücksichtigt. In diesem erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen der Bauausführung Beschädigungen an Telekommunikationslinien zu vermeiden sind und sich die ausführenden Firmen zum entsprechenden Zeitpunkt über die im Geltungsbereich vorhandenen Telekommunikationslinien informieren müssen.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
A-18.3	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.1. „Leitungsnetz Telekommunikation“) der Begründung berücksichtigt. In diesem erfolgt der Hinweis, dass die Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom zu beachten sind.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-19 50Hertz Transmission GmbH

Folgende Stellungnahme wurde durch die 50Hertz Transmission GmbH abgegeben (Schreiben vom 19.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Wenzel & Drehmann
Planungs- Entwicklungs- Management GmbH
Jüdenstraße 1
06867 Weißenfels

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeinutzung“ der Stadt Hohenmölsen, förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Rudolph,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
19.01.2024

Unser Zeichen
2024-000368-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.01.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenboore

Geschäftsführer
Stefan Kapfener, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchertling
Dr. Frank Gollitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der 50Hertz Transmission GmbH vom 19.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-20 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Folgende Stellungnahme wurde durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH abgegeben (Schreiben vom 20.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • FF 20 09 53 - 06010 Halle (Saale)

Wenzel & Drehmann P_E_M GmbH
Planungs-Entwicklungs-Management GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt Standort Naumburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 16.01.2024
Unser Zeichen: 1310_24_V105219 VS-O-A-B
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: siehe Stellungnahme
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 20.02.2024

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 "Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitznutzung" der Stadt Hohenmölsen Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

In den beiliegenden Bestandsunterlagen sind die vorhandenen und ggf. geplanten Anlagen dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Im Bereich des Planvorhabens werden derzeit noch Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM durchgeführt. Der betroffene Bereich ist in den Bestandsplänen ersichtlich (rot -schraffiert). Die geplanten Kabelanlagen sind bereits dargestellt (Liniensymbole mit aufsitzenden Dreiecken).

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

A-20.1



Seite 2/2

Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS) bzw.
Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

A-20.2

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten.

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.

Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen.

Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage von Kabeltrassen.

A-20.3

Bei Absprachen bzw. weiteren Fragen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an:
MITNETZ STROM, Werkstraße 12, 06249 Mücheln, Hr. Klug, Tel.: 034632 9999-211

Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an:

MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf unserer Internetseite einzuholen:

A-20.4

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Torsten Kehmann Branko Mayerl

Anlage:
Bestandsunterlagen
mit Zeichenerklärung/Deckblatt

SV	Bewertung der Sachverhalte
	<p>Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 20.02.2024 geäußert wurden.</p>
A-20.1	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Im Bereich des Planvorhabens werden derzeit noch Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM durchgeführt. Der betroffene Bereich ist in den Bestandsplänen ersichtlich (rot -schraffiert). Die geplanten Kabelanlagen sind bereits dargestellt (Liniensymbole mit aufsitzenden Dreiecken).</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.2. „Leitungsnetz Strom“) der Begründung berücksichtigt. In diesem wird darauf verwiesen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Zeitpunkt des Verfahrens Netzbaumaßnahmen durchgeführt werden und die zu den Versorgungsleitungen in den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken festgelegten Abstände zu beachten bzw. einzuhalten sind.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
A-20.2	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.2. „Leitungsnetz Strom“) der Begründung berücksichtigt. In diesem wird auf das Freihalten der Versorgungsanlagen von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen, die Notwendigkeit von Handschachtungen sowie zum Umgang mit Bodenaushub gemäß der Ausführungen im Sachverhalt verwiesen.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-20.3	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage von Kabeltrassen.
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.2. „Leitungsnetz Strom“) der Begründung berücksichtigt. In diesem erfolgt der Hinweis auf das Erfordernis einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Leitungsträger im Fall bei Notwendigkeit von Änderungen oder Sicherungsmaßnahmen am Leitungsbestand.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
A-20.4	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf unserer Internetseite einzuholen:
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.2. „Leitungsnetz Strom“) der Begründung berücksichtigt. In diesem erfolgt der Hinweis auf das Erfordernis der Einholung einer aktuellen Leitungsauskunft rechtzeitig vor Baubeginn durch die ausführenden Firmen.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-21 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Folgende Stellungnahme wurde durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH abgegeben (Schreiben vom 18.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH · PF 13 52 · 09072 Chemnitz

Wenzel & Drehmann
Planungs-Entwicklungs-Management GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 16.01.2024
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudloff
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 18.01.2024

Stadt Hohenmölsen, Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 "Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V105013

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der <i>Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH</i> vom 18.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-22 Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau

Folgende Stellungnahme wurde durch die Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau abgegeben (Schreiben vom 22.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Von: Vogler,Hubert <Hubert.Vogler@fwhw.de>
Gesendet: Montag, 22. Januar 2024 13:48
An: Robert Rudolph
Cc: Lehnert,Annett
Betreff: AW: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen, förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

Guten Tag aus HHM,

bitte die Wärmeversorgung durch Fernwärme einplanen.
Wir können den Standort versorgen!

A-22.1

Glückauf
Hubert Vogler

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau vom 22.01.2024 geäußert wurden.
A-22.1	Kenntnisnahme
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau umfasst die Option der Versorgung des Standorts mit Fernwärme. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorhabenträger und hat keine Auswirkungen auf die materiellen oder technischen Inhalte der vorliegenden Planung.</p> <p>Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.</p>

A-23 Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Folgende Stellungnahme wurde durch die Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) abgegeben (Schreiben vom 13.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Von: Krause, Andre <andre.krause@midewa.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Februar 2024 05:58
An: Robert Rudolph
Betreff: Bebauungsplan_Hohenmölsen_Nr.34
Anlagen: Merkblatt Leitungsauskunft.pdf; Hhm_Bebauungsplan_Nr.34

++++ Bitte zukünftig beachten. +++++

Sehr geehrter Herr Rudolph,
wir bitten zukünftig unsere Onlineauskunft zu nutzen.
Hier können Sie jederzeit unabhängig Trinkwasserleitungspläne für Ihre geplanten Baumaßnahmen abrufen.
Bitte geben Sie diese Info auch hausintern an alle zuständigen Bearbeiter weiter. Danke.
<https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft>

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Müller i.A. Krause
Technischer Leiter MA Invest

+++++
Bauvorhaben: Bebauungsplan Hohenmölsen Nr.34
Hier: Stellungnahme Trinkwasser

Sehr geehrter Herr Rudolph,
vielen Dank für Ihre Anfrage. Die MIDEWA GmbH stimmt der o.g. Maßnahme zu. Nachfolgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten.

Im Gebiet der o.g. Maßnahme befinden sich TW- Leitungen der MIDEWA GmbH. Als Anlage erhalten Sie unsere Lagepläne mit eingetragenem Bestand der TW- Leitungen. Wir weisen darauf hin, dass die Lage der einzelnen TW- Hausanschlüsse nicht bzw. nur zum Teil in unseren Planauszügen dargestellt sind. Die Angaben in den Lageplänen Trinkwasser dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität!

A-23.1

Zur Tiefenlage unserer TW- Leitungen können wir keine genauen Angaben machen, da uns keine Bestandspläne und Längsschnitte zur Verfügung stehen. Die vorhandenen TW- Leitungen haben in der Regel eine Überdeckungshöhe von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung).

Sollten im Vorfeld Suchschachtungen vorgenommen werden, sind diese grundsätzlich mit unserem Leiter Betrieb Herrn Dallmeier (Tel. 03461 / 352571) abzustimmen. Die Kosten für die Suchschachtungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

A-23.2

Weiterhin sind bei der Planung und Bauausführung der o. g. Maßnahme die nachfolgend genannten Punkte grundsätzlich zu beachten:

- Zu unseren TW- Versorgungsleitungen müssen Mindestschutzabstände, gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 eingehalten werden!
- Unsere TW- Leitungen müssen grundsätzlich oberhalb der Abwasserleitungen liegen! Ein Überbauen unserer TW- Leitungen ist nicht statthaft!
- Bei notwendigen Umverlegungen von TW- Anlagen / -Leitungen im Rahmen des o. g. Bauvorhabens muss im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung mit unserem Unternehmen abgeschlossen werden! Die Umverlegungen sind uns schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Zustimmung seitens unseres Unternehmens!
- Bei der Ausführung von Erdarbeiten (Tiefbauarbeiten) im unmittelbaren Bereich unserer TW- Anlagen/ -Leitungen sind die gültigen Vorschriften zu beachten! Gegebenenfalls sind Handschachtungen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Lastverteilung) notwendig.
- Bei höhenmäßigen Änderungen ist die DIN 1998 zu beachten! Eine Überdeckung der vorhandenen TW- Leitungen von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung) muss eingehalten werden!

A-23.3

noch A-23.3

- Unsere TW- Anlagen sind während der Baumaßnahme gegen Beschädigungen zu sichern und zugänglich zu halten! Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten!
- Werden unsere Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen!
- Werden im Rahmen des o. g. Vorhabens die Kappen für Schieber und Hydranten freigelegt, sind diese dem neuen Niveau anzupassen! Defekte Kappen sind zu erneuern. Die Auswechslung und Angleichung ist in Absprache zwischen dem bauausführenden Unternehmen und unserem o. g. Leiter Betrieb durchzuführen.
- Die bauausführende Firma, einschließlich Name und Tel.- Nr. des verantwortlichen Bauleiters, ist der MIDEWA GmbH bekannt zu geben!
- Falls vor Baubeginn eine Ortsbegehung bzw. Trassenbegehung erforderlich ist, steht Ihnen unser o. g. Leiter Betrieb als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen der Trassenbegehung erhält die bauausführende Firma weitere Hinweise, die bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Wird nach dem Ende dieser Frist mit der o.g. Maßnahme begonnen, ist die MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH erneut anzuhören. Die beiliegende Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Eine aktuelle Leitungsauskunft bekommen Sie Online:

<https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Müller i.A. Krause

Technischer Leiter MA Invest

Anlage:

Lagepläne Trinkwasser

Merkblatt Leitungsauskunft

--

Mit freundlichen Grüßen,
 Im Namen und im Auftrag der Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

André Krause
 Mitarbeiter Invest

Tel.: +493461352564 Mobil: +491622641373
 Weißenfelser Str. 74, 06217 Merseburg

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) vom 13.02.2024 geäußert wurden.
A-23.1	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Im Gebiet der o.g. Maßnahme befinden sich TW- Leitungen der MIDEWA GmbH. Als Anlage erhalten
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.3. „Leitungsnetz Trinkwasser“) der Begründung berücksichtigt.

<p>noch A-23.1</p>	<p>In diesem wird darauf verwiesen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Trinkwasserleitungen der Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) befinden.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
<p>A-23.2</p>	<p>Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung</p>
	<p>Sollten im Vorfeld Suchschachtungen vorgenommen werden, sind diese grundsätzlich mit unserem Leiter Betrieb Herrn Dallmeier (Tel. 03461 / 352571) abzustimmen. Die Kosten für die Suchschachtungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.3. „Leitungsnetz Trinkwasser“) der Begründung berücksichtigt.</p> <p>In diesem wird darauf verwiesen, dass die Durchführung von Schachtungen mit der MIDEWA abzustimmen ist.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
<p>A-23.3</p>	<p>Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Zu unseren TW- Versorgungsleitungen müssen Mindestschutzabstände, gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 eingehalten werden! • Unsere TW- Leitungen müssen grundsätzlich oberhalb der Abwasserleitungen liegen! Ein Überbauen unserer TW- Leitungen ist nicht statthaft! • Bei notwendigen Umverlegungen von TW- Anlagen / -Leitungen im Rahmen des o. g. Bauvorhabens muss im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung mit unserem Unternehmen abgeschlossen werden! Die Umverlegungen sind uns schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Zustimmung seitens unseres Unternehmens! • Bei der Ausführung von Erdarbeiten (Tiefbauarbeiten) im unmittelbaren Bereich unserer TW- Anlagen/ -Leitungen sind die gültigen Vorschriften zu beachten! Gegebenenfalls sind Handschachtungen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Lastverteilung) notwendig. • Bei höhenmäßigen Änderungen ist die DIN 1998 zu beachten! Eine Überdeckung der vorhandenen TW- Leitungen von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung) muss eingehalten werden! • Unsere TW- Anlagen sind während der Baumaßnahme gegen Beschädigungen zu sichern und zugänglich zu halten! Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten! • Werden unsere Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen! • Werden im Rahmen des o. g. Vorhabens die Kappen für Schieber und Hydranten freigelegt, sind diese dem neuen Niveau anzupassen! Defekte Kappen sind zu erneuern. Die Auswechslung und Angleichung ist in Absprache zwischen dem bauausführenden Unternehmen und unserem o. g. Leiter Betrieb durchzuführen. • Die bauausführende Firma, einschließlich Name und Tel.- Nr. des verantwortlichen Bauleiters, ist der MIDEWA GmbH bekannt zu geben! • Falls vor Baubeginn eine Ortsbegehung bzw. Trassenbegehung erforderlich ist, steht Ihnen unser o. g. Leiter Betrieb als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen der Trassenbegehung erhält die bauausführende Firma weitere Hinweise, die bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.3. „Leitungsnetz Trinkwasser“) der Begründung berücksichtigt.</p>

noch A-23.3	<p>In diesem erfolgt eine Zusammenfassung der in diesem Sachverhalt durch die MIDEWA gegebenen Hinweise, die es hinsichtlich des im Geltungsbereich vorhandenen Bestandes an Trinkwasserleitungen bei der Planung und Bauausführung des Vorhabens zu berücksichtigen gilt.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
------------------------	--

A-24 Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

Folgende Stellungnahme wurde durch den Zweckverband für Abwasserbeseitigung (ZWA) Bad Dürrenberg abgegeben (Schreiben vom 13.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Von: Christiane Wiegran <Christiane.Wiegran@zwa-badduerrenberg.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Februar 2024 10:12
An: Robert Rudolph
Betreff: AW: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen, förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf
Anlagen: Bestand AW HHM Am Stadion.pdf

Stellungnahme des ZWA Bad Dürrenberg zum
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen, förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Rudolph

im Stadtgebiet von Hohenmölsen ist der ZWA Bad Dürrenberg für die Mischwasserbeseitigung zuständig.
Der ZWA Bad Dürrenberg hat keine Einwände gegen o.g. Bebauungsplan.

Das geplante Bebauungsgebiet ist vollständig abwassertechnisch erschlossen. Bei der Neubebauung muss eine Überbauung der bestehenden Leitungen vermieden werden.

Zur besseren Übersicht habe ich Ihnen einen Bestandsplan von benanntem Gebiet mitgesendet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

A-24.1

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Christiane Wiegran
Bereich Technik

Telefon: 03462/542536

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Zweckverband für Abwasserbeseitigung (ZWA) Bad Dürrenberg vom 13.02.2024 geäußert wurden.
A-24.1	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.4. „Leitungsnetz Abwasser“) der Begründung berücksichtigt. In diesem wird darauf verwiesen, dass bei Umsetzung des Vorhabens eine Überbauung bestehender Leitungen des ZWA Bad Dürrenberg vermieden werden muss. Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.

A-27 REDINET Burgenland GmbH

Folgende Stellungnahme wurde durch die REDINET Burgenland GmbH (SW Zeitz) abgegeben (Schreiben vom 13.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Von: Liegenschaften <liegenschaften@stadtwerke-zeitz.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Februar 2024 07:23
An: Robert Rudolph
Cc: Unruh, Katrin
Betreff: SN 24.014 - Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“

Sehr geehrter Herr Rudolph,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die angefragte Fläche des Bebauungsplanes Nr. 34 liegt nicht im Konzessionsgebiet der REDINET Burgenland GmbH und der Stadtwerke Zeitz GmbH.
Ebenso gehört die Stadt Hohenmölsen nicht zum Entsorgungsgebiet des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Zeitz, so dass deren Belange nicht berührt werden.

Für Rückfragen können Sie sich gerne melden.

Freundliche Grüße

Yvonne Dietrich
Liegenschaften

REDINET Burgenland GmbH
Geußnitzer Straße 74
06712 Zeitz

Telefon: +49 3441 8003 - 633
Fax: +49 3441 8003 - 619
yvonne.dietrich@redinet.de
www.redinet.de

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der REDINET Burgenland GmbH (SW Zeitz) vom 13.02.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substanzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-28 Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd GmbH

Folgende Stellungnahme wurde durch die Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd GmbH abgegeben (Schreiben vom 18.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH, Södingring 120, 06667 Weißenfels



**Wenzel & Drehmann
P_E_M GmbH**
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Ihr Ansprechpartner
Regina Köberle
Abteilung: N-EN
Telefon: 03443 2873-517
Telefax: 03443 2873-195
Email: Planauskunft@sg-sas.de
Auskunftsfall: Leer001/2024
Datum: 18. Januar 2024

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 34 "Sternentor" der Stadt Hohenmölsen (TÖB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rudolph,

zu Ihrer Anfrage vom 16.01.2024 möchten wir Ihnen im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels GmbH mitteilen, dass sich in diesem Bereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen und Leitungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der SG SAS befinden, so dass gegebenenfalls auch Auskünfte bei anderen Unternehmen einzuholen sind.

Die Baumaßnahme liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Weißenfels GmbH, Stadtwerke Merseburg GmbH und Technische Werke Naumburg GmbH.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Servicegesellschaft
Sachsen-Anhalt Süd mbH


Dennis Hannich
Leiter Engineering


i.A. Köberle
Regina Köberle
Mitarbeiterin Liegenschaften

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd GmbH vom 18.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-29 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Folgende Stellungnahme wurde durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Halle-Dessau abgegeben (Schreiben vom 02.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Weißenfels
Markt 6, 06667 Weißenfels

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Ihr Zeichen / Nachricht vom
16. Januar 2024
Ihr Ansprechpartner
Frau Meinhardt
E-Mail
ameinhardt@halle.ihk.de
Telefon
03443/4325-23
Telefax
03443/432544-23
Identnummer

Weißenfels, 2. Februar 2024

Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen Stellungnahme IHK Halle-Dessau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Betreff genannte Bebauungsplan wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ bestehen seitens der IHK keine Einwände.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Weitere Hinweise und Anmerkungen liegen uns derzeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Anika Meinhardt
Referentin
Geschäftsstelle Weißenfels

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Industrie- und Handelskammer (IHK) Halle-Dessau vom 02.02.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substanzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-30 Handwerkskammer Halle (Saale)

Folgende Stellungnahme wurde durch die Handwerkskammer Halle (Saale) abgegeben (Schreiben vom 23.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Von: CSchurig@hwkhalle.de
Gesendet: Dienstag, 23. Januar 2024 08:17
An: Robert Rudolph
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitanutzung“ der Stadt Hohenmölsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitanutzung“ der Stadt Hohenmölsen haben wir geprüft. Es bestehen von unserer Seite keine Hinweise, Bedenken oder Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schurig

Betriebsberater*
Abteilung Betriebsberatung und Bildung

*Diese Beratung wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Handwerkskammer Halle (Saale)
Gräfestraße 24
06110 Halle
Tel.: 0345 2999 225
Fax.: 0345 2999 200
E-Mail: cschurig@hwkhalle.de

<http://www.hwkhalle.de>
<http://www.facebook.com/hwkhalle>

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 23.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-32 Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR

Folgende Stellungnahme wurde durch die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR abgegeben (Schreiben vom 13.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

AW SAS - AöR · Görschen · Südring 8 · 06618 Mertendorf

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Sachgebiet Entsorgung
Ansprechpartner:
Tino Ecker
Telefon: 034445 223-40
Telefax: 034445 223-33
E-Mail: ecker@awsas.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	16.01.2024	19.2/eck	13.02.2024

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen, förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus abfallrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR (AW SAS - AöR) für die Entsorgung der Abfälle zuständig ist und insbesondere darauf hinzuwirken hat, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird. Voraussetzung dafür ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und/oder Gewerbestandort.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd–AöR (AW SAS –AöR) (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 16.12.2009, in der zurzeit gültigen Fassung, regelt die Grundlagen der Entsorgung. Diese Grundlagen umfassen u. a. Aufgaben und Umfang der Abfallwirtschaft, Definition der anzudienenden Abfälle, wichtige Informationen zur Durchführung der Entsorgung sowie Informationen zu den Abfallentsorgungsanlagen der AW SAS - AöR.

Gemäß § 20 Abs. 3 und 4 AbfWS werden die in den 120-I- und 240-I-Abfallbehältern gesammelten Abfälle vom Anschlusspflichtigen zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks **bzw. an der nächsten für das Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße** bereitgestellt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nur Müllgroßbehälter (MGB) mit 1.100l Fassungsvermögen werden von der AW SAS–AöR bzw. den von ihr beauftragten Dritten vom Stellplatz abgeholt. Art und Lage der Stellplätze sind mit der AW SAS –AöR abzustimmen. Sie müssen durch befestigte Zuwegungen mit den öffentlichen Verkehrsflächen verbunden sein. Der AW SAS –AöR bzw. den von ihr beauftragten Dritten muss zum Zweck der Entsorgung der Zutritt zum Stellplatz gewährt werden.

Bei der Umsetzung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle angeschlossenen Grundstücke gewährleistet ist. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt in keinen Baustellenbereich hinein. Die

A-32.1

<p>Entsorgung, insofern zum Zeitpunkt ein erforderlicher Anschluss an die Entsorgung besteht, erfolgt während einer Bauzeit von der für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle vor der Baustelle. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt.</p> <p>Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen, sind zu beachten. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich.</p>	<p>noch A-32.1</p>
--	------------------------

Für Fragen zum Sachverhalt stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag



Ecker

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der <i>Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR</i> vom 13.02.2024 geäußert wurden.
A-32.1	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Erarbeitung der Satzungsfassung wird die Begründung des Bebauungsplanes um einen neuen Gliederungspunkt 5.9. „Versorgungsinfrastruktur“ (hier: 5.9.5. „Abfall“) der Begründung berücksichtigt. In diesem erfolgt der Hinweis, dass während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für die angrenzenden Grundstücke gesichert ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass bei der Umsetzung des im Geltungsbereich geplanten Vorhabens die Stellplätze für Großmüllbehälter hinsichtlich ihrer Art und Lage mit der <i>Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR</i> abzustimmen sind. Außerdem ist ihr bzw. den von ihr beauftragten Dritten zum Zweck der Entsorgung Zutritt zum Stellplatz zu gewähren. Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen sind zu beachten.</p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-33 Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“

Folgende Stellungnahme wurde durch den Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“ abgegeben (Schreiben vom 17.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra
Geschäftsführerin, komm.: Frau Schoppe

Verbandsvorsteher: Herr Petzold

Wenzel & Drehmann
Judenstraße 31
06667 Weißenfels

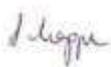
Braunsbedra, d. 17.01.2024

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ zum Bebauungsplan Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf o. g. Planung und die uns mit Schreiben vom 16.01.2024 zugesandten Unterlagen möchten wir Ihnen folgendes mitteilen :
Unser Verband ist für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zuständig.
Im Planungsbereich sind keine Gewässer 2. Ordnung betroffen. Die Belange unseres Verbandes werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Schoppe
- Geschäftsführerin -

gez. Petzold
- Verbandsvorsteher -

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale - Weiße Elster“ vom 17.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Folgende Stellungnahme wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgegeben (Schreiben vom 05.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 200 • 51117 Bonn

WENZEL & DREHMANN
Planungs- Entwicklungs- Management GmbH
Judenstraße 31
06667 Weißenfels

Nur per E-Mail: rudolph@wenzel-drehmann-pem.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-80-00 / VII-0195-24-BBP	Herr Deutschmann	0228 5504-4587	bsludbwtsoeb@bundeswehr.org	05.02.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

hier: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitanutzung“

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.01.2024 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deutschmann



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.02.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substanzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-37 Stadt Zeitz

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Zeitz abgegeben (Schreiben vom 18.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



STADT ZEITZ

Der Oberbürgermeister

STADT ZEITZ • Postfach 14 20 • 06694 Zeitz

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstraße 31

06667 Weißenfels

Fachbereich: Technisches Zeitz
SG Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Villiers
Zimmer: 305
Gewandhaus
Altmarkt 16, 06712 Zeitz
Telefon: 03441 / 83-436
Fax: 03441 / 83-374
eMail: Christian.Villiers@stadt-zeitz.de
(nur für formlose Mitteilungen)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
611/ Schm

(0 34 41)
83-436

Zeitz
18.01.2024

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Rudolph,

im Zusammenhang zum o.g. Verfahren kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Stadt Zeitz keine Bedenken bestehen.

Für das Vorhaben wünschen wir viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Thieme
Oberbürgermeister

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Stadt Zeitz vom 18.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substanzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-38 Stadt Teuchern

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Teuchern abgegeben (Schreiben vom 17.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Von: Weidner Lars <L.Weidner@stadt-teuchern.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Januar 2024 09:11
An: Robert Rudolph
Cc: Kittler Sandra
Betreff: WG: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 nach § 13a BauGB
„Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt
Hohenmölsen, förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Rudolph,

seitens der Stadt bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegen den Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weidner



L. Weidner

Stadt Teuchern
Markt 21
06662 Teuchern

Telefon: 034443/52-147
Telefax: 034443/52-118

E-Mail: l.weidner@stadt-teuchern.de
Internet: <http://www.stadt-teuchern.de>

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Stadt Teuchern vom 17.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-39 Stadt Lützen

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Lützen abgegeben (Schreiben vom 18.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Stadt Lützen
Der Bürgermeister

21. JAN. 2024



Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Judenstraße 31
06667 Weißenfels

Auskunft erteilt: Lisa Böhlend
Amt: Bauamt
Funktion: Sachbearbeiterin Bauleitplanung
Telefon: 03444431551
Telefax: 03444431572
E-Mail: lisa.boehland@stadt-luetzen.de
Website: www.stadt-luetzen.de

Aktenzeichen:
(bitte stets angeben)

Ihre Nachricht vom

Mein Schreiben vom

Ablage

Lützen, 18.01.2024

Stellungnahme gem. § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Lützen hat keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen. Belange der Stadt Lützen werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lisa Böhlend
Sachbearbeiterin

Stadt Lützen
Markt 1, 06686 Lützen
Telefon: 034444/315-0, Fax: 034444/315-11
Mail: netzhaus@stadt-luetzen.de

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Stadt Lützen vom 18.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substanzieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-40 Stadt Weißenfels

Folgende Stellungnahme wurde durch die Stadt Weißenfels abgegeben (Schreiben vom 24.01.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



**Stadt
Weißenfels**
Der Oberbürgermeister

Stadt Weißenfels, PF 1251, 06662 Weißenfels

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstr. 31
06667 Weißenfels

Amt: Fachbereich III
Abteilung Stadtplanung
Gebäude: Klosterstr. 5
Zuständig: Frau Gäßler
Telefon: 03443 / 370-561
Fax: 03443 / 370-489
E-Mail*: stadtplanung@weissenfels.de
* nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet: www.weissenfels.de

Ihre Nachricht vom
16.01.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
III/61.1-Gä

Datum
24.01.2024

Bebauungsplan Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen

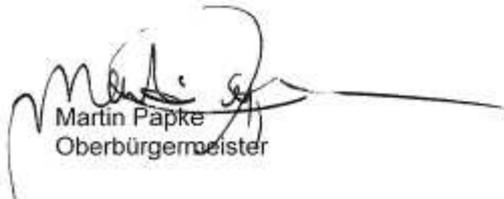
Stellungnahme der Stadt Weißenfels

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen werden keine Belange der Stadt Weißenfels berührt.

Es bestehen keine Einwände zu dieser Planung.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Papke
Oberbürgermeister

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben der Stadt Weißenfels vom 24.01.2024 geäußert wurden. Es leitet sich kein substantieller Abwägungsbedarf ab. In der Folge ergibt sich kein Reaktionserfordernis in der Planung. Daher genügt eine Kenntnisnahme.

A-41 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Folgende Stellungnahme wurde durch den BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. abgegeben (Schreiben vom 13.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.



BUND Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

Wenzel & Drehmann
Planungs- und Entwicklungs GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Per E-Mail: info@wenzel-drehmann-pem.de
zur Info: info@stadt-hohenmoelsen.de

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Fon 0391 / 56 30 78 0

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.de

Anne Hecht

anne.hecht@bund-st.de

Magdeburg, den 13.02.2024

Betreff:

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Hohenmölsen,
Sterntor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als im Land Sachsen-Anhalt und im Burgenlandkreis tätige Umweltschutz - Organisationen gemäß § 3 UmwRG sehen wir es als unsere gemeinsame Aufgabe an, im Zuge von Stellungnahmen auf die Umsetzung gesetzlicher Regeln zur Einhaltung von umwelt- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und entsprechende Vorschläge zwecks Umsetzung wie folgt zu unterbreiten:

1. Zum Antragsumfang und zur Ausgangssituation

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss gefasst, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 34, "Sterntor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung", gemäß § 2 Abs.1 i. V. mit § 13a BauGB einzuleiten.

Diesem Beschluss war die Information beigefügt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird. Seitens unserer Umweltschutzorganisation werden solche "Beschleunigungsverfahren" äußerst skeptisch angesehen, da diese in zahlreichen Fällen mit Nachteilen bezüglich Artenschutz (Flora und Fauna), Rückgängen von Erhaltungszuständen, welche ohnehin meist schon dramatisch sind, verbunden ist und auch die notwendige Beachtung des Schutzgutes Mensch vielfach zu kurz kommt.

Die vorgesehene Nutzung einer ehemaligen Sport- und Freizeitfläche und die vorliegende Dokumentation mit den umfangreichen Festlegungen zum Artenschutz lassen diesen Verzicht auf eine Umweltprüfung im vorliegenden Fall nach unserer Meinung aber zu.

2. Bewertung der Bestandsflächen

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Ausgangssituation schildert ein seit über 20 Jahren mehr oder weniger verlassenes altes Sport- und Freizeitgelände mit noch rudimentär vorhandenen alten Spielgerät, zwischenzeitlich genutzten Abstellflächen, einen aus Gründen der Sicherheit verfülltes Schwimmbecken und diversen Gebäuderesten. Letztlich einem Gelände, welches sich bis auf gepflegte Grünflächen sich selbst bzw. der Natur überlassen war. Die Lage im Gelände, mit sich anschließenden Sportplatz, der guten Erreichbarkeit und die vorhandene verkehrstechnische Erschließung machen dieses Gelände für die geplante Nutzung geeignet. Vorteilhaft ist die Vermeidung einer sonst möglicherweise erforderlichen anderweitigen Inanspruchnahme von unbebauten wertvollen Ackerland, Wiesen oder Waldgebieten.

3. Hinweise zum Umwelt- und Artenschutz nach BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt für die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange den gesetzlichen Rahmen wie folgt vor:

Gemäß § 44 BNatSchG "ist es verboten, wild lebenden Tieren, der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören". Außerdem "ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören".

Nach NatSchG LSA § 39 ist zudem der allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, sowie das Verbot des Rückschnittes von Bäumen und Gebüsch in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu beachten.

Vor einem Freiräumen der benötigten Flächen und einer Bebauung mit den benötigten Befestigungen/Fundamentierungen, der Anlage von Wegen und Errichtung von technischen Anlagen muss daher geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange, streng geschützte Tiere und Pflanzen betroffen sind. Insofern wird den gegebenen Hinweisen im Beschlussentwurf vom 14.12.2023 unter Textliche Festsetzungen, Teil I, Bauplanrechtliche Forderungen und Teil II Hinweise, zugestimmt.

Sicherzustellen ist, dass diese Hinweise durch geeignete umweltfachliche Begleitung der Baumaßnahmen ständig überwacht und nachweissicher, überprüfbar dokumentiert werden.	A-41.1
<u>Weitere Hinweise:</u> Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur zeitweisen ortsnahen Umsiedlung von Zauneidechsen finden unsere Zustimmung. Insbesondere bitten wir um Schaffung eines ausreichenden Ersatzquartiers unter Beachtung des notwendigen Flächenbedarfs von Individuen. Dazu möchten wir auf entsprechende fachliche Hinweise in der beiliegenden Broschüre von BUND (und anderer Umweltverbände) hinweisen. In Ihrem Hinweis M 7, Anlage von Zauneidechsenhabitaten, bitten wir unbedingt den Hinweis zur ein- bis zweimaligen Pflegemahd mit der Festlegung, unter Beachtung einer Schnitthöhe von 12-15 cm und Durchführung nur mit Mähbalken und Verbot von Häckselmähern zu ergänzen. Der festgelegten und zeitlich terminierten Durchführung von Gebäudekontrollen zum Nachweis hier eventuell lebender	A-41.2
Durchführung von Gebäudekontrollen zum Nachweis hier eventuell lebender	A-41.3

Fledermausarten und Gebäudebrüter und den Festsetzungen zum Rückbau wird zugestimmt. Ergibt sich auf Grund der Auffindesituation eine Betroffenheit dieser Arten, sind im ortsnahen Bereich Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Für diese Installation von Nisthilfen empfehlen wir die Beachtung der beiliegenden Broschüre des BUND: Stadtnaturschutz - Gebäudebrüter. Für die als notwendig	noch A-41.3
erachteten Rodungen von Bäumen und Gehölz sind im vollen Umfang entsprechende ortsnaher Ausgleichsanpflanzungen vorzunehmen. Aus den	A-41.4
Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine feste Einzäunung um das Areal vorgesehen ist. Vorsorglich bitten wir um Festlegung, dass es zwingend erforderlich ist einen Abstand zwischen Boden und Zaun zu berücksichtigen, um Käfern, Reptilien und Kleinsäugetern einen Durchgang zu verschaffen. Bei einer festen Mauer sind in Abständen Öffnungen vorzusehen. Bezüglich eines geplanten Monitorings (Nachkontrolle) nach Fertigstellung der Anlage bitten wir um entsprechende Ergänzung.	A-41.5
4. Schlussbemerkung Unter Beachtung der gegebenen Hinweise gibt es seitens des BUND keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Wir würden uns über einen Vor-Ort Termin mit Ihnen als Planungsbüro oder den eingesetzten Umweltbüro zu einem geeigneten Zeitpunkt freuen, zum Beispiel nach Fertigstellung des Ersatzquartiers für Zauneidechsen und Umsiedlungsaktion. Für erforderliche Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unserer Stellungnahme.	A-41.6

Mit freundlichen Grüßen,
 Anne Hecht



Anlagen:
 BUND Umsiedlungshilfe Zauneidechsen
 BUND Stadtnatur - Gebäudebrüter

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 13.02.2024 geäußert wurden.
A-41.1	Kenntnisnahme
	Sicherzustellen ist, dass diese Hinweise durch geeignete umweltfachliche Begleitung der Baumaßnahmen ständig überwacht und nachweislich, überprüfbar dokumentiert werden.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Bereits im Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 34 ist unter den artenschutzrechtlichen Hinweise aufgeführt, in welchen Fällen eine ökologische Baubegleitung durchzuführen ist. Es genügt daher eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.

A-41.2	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p><u>Weitere Hinweise:</u> Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur zeitweisen ortsnahen Umsiedlung von Zauneidechsen finden unsere Zustimmung. Insbesondere bitten wir um Schaffung eines ausreichenden Ersatzquartiers unter Beachtung des notwendigen Flächenbedarfs von Individuen. Dazu möchten wir auf entsprechende fachliche Hinweise in der beiliegenden Broschüre von BUND (und anderer Umweltverbände) hinweisen. In Ihrem Hinweis M 7, Anlage von Zauneidechsenhabitaten, bitten wir unbedingt den Hinweis zur ein- bis zweimaligen Pflegemahd mit der Festlegung, unter Beachtung einer Schnitthöhe von 12-15 cm und Durchführung nur mit Mähbalken und Verbot von Häckselmähern zu ergänzen. Der festgelegten und zeitlich terminierten</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und durch die folgenden Ergänzung in der Beschreibung der Maßnahme M 7 auf S. 18f. des Artenschutzbeitrags berücksichtigt:</p> <p><i>„Die Ersatzhabitats sind in folgender Form herzurichten: [...]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>ein- bis zweischürige Mahd der CEF-Fläche, anschließend Abtransport des Mahdguts,</i> • <i>Mahd mit Mähbalken, Schnitthöhe 12 bis 15 cm. [...]“</i> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
A-41.3	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Durchführung von Gebäudekontrollen zum Nachweis hier eventuell lebender Fledermausarten und Gebäudebrüter und den Festsetzungen zum Rückbau wird zugestimmt. Ergibt sich auf Grund der Auffindesituation eine Betroffenheit dieser Arten, sind im ortsnahen Bereich Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Für diese Installation von Nisthilfen empfehlen wir die Beachtung der beiliegenden Broschüre des BUND: Stadtnaturschutz - Gebäudebrüter. Für die als notwendig</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und durch die folgende Ergänzung der artenschutzrechtlichen Hinweise zur Art der Fledermaus sowie der Avifauna berücksichtigt:</p> <p><i>„Im Fall von Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anbringung von Fledermauskästen wird auf die entsprechenden Vorgaben des BUND verwiesen.“</i></p> <p><i>„Im Fall von Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anbringung von Nistkästen für Gebäudebrüter wird auf die entsprechenden Vorgaben des BUND verwiesen.“</i></p> <p>Mit dieser technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
A-41.4	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>erachteten Rodungen von Bäumen und Gehölz sind im vollen Umfang entsprechende ortsnahe Ausgleichsanpflanzungen vorzunehmen. Aus den</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der Satzungsfassung, wird der Hinweis zur Rodung von Bestandsbäumen unter Gliederungspunkt 6 des Artenschutzbeitrags in die artenschutzrechtlichen Hinweise aufgenommen. Gemäß diesem Hinweis sind bei einer Rodung von Bestandsbäumen diese entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Hohenmölsen zu ersetzen. Mit dieser Vorgehensweise werden die Anforderungen hinsichtlich zu leistender Ausgleichspflanzungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Der erforderliche Ersatz im Falle der Fällung / Rodung von Bestandsbäumen wurde des Weiteren als Maßnahme M 9 in die artenschutzrechtlichen Hinweise der Begründung (s. Gliederungspunkt 5.1.) sowie in den Artenschutzbeitrag (Anlage 1, Gliederungspunkt 9) einbezogen:</p> <p>„[...] M 9 Ersatzpflanzungen</p> <p><i>Sollte eine Fällung und Rodung von Bestandsbäumen notwendig sein, sind die Bäume entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Hohenmölsen zu ersetzen.“</i></p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
A-41.5	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<p>Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine feste Einzäunung um das Areal vorgesehen ist. Vorsorglich bitten wir um Festlegung, dass es zwingend erforderlich ist einen Abstand zwischen Boden und Zaun zu berücksichtigen, um Käfern, Reptilien und Kleinsäugetern einen Durchgang zu verschaffen. Bei einer festen Mauer sind in Abständen Öffnungen vorzusehen. Bezüglich eines geplanten Monitorings (Nachkontrolle) nach Fertigstellung der Anlage bitten wir um entsprechende Ergänzung.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und als Maßnahme M 10 in die artenschutzrechtlichen Hinweise der Begründung (s. Gliederungspunkt 5.1.) sowie in den Artenschutzbeitrag (Anlage 1, Gliederungspunkt 9) einbezogen:</p> <p>„[...] M 10 Zäunung</p> <p><i>Sollte im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens eine (teilweise) Einzäunung erfolgen, so ist bei dieser eine Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen.“</i></p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
A-41.6	Kenntnisnahme
	<p>Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unserer Stellungnahme.</p>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Bestätigung des Eingangs der Stellungnahme des BUND erfolgt im Rahmen der Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Diese werden nach Satzungs-</p>

	beschlusse im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB denjenigen Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, aus deren Stellungnahme sich für die vorliegende Planung abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben haben. Es genügt daher eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.
--	--

A-43 Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Folgende Stellungnahme wurde durch die Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. abgegeben (Schreiben vom 14.02.2024) und wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.

Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen – Anhalt e.V.
Sorbenauë 42 , Lützen 06686



Wenzel & Drehmann
Planungs- und Entwicklungs GmbH
Jüdenstr. 31
06667 Weißenfels

Landesvorsitzende
Diana Harnisch
mobil 0177 24 33 235
email:
info@lvnfsa.de
Bank: GLS Bank
IBAN: DE85 430609671308490100
BIC: GENODEM1GLS

Lützen, 14.02.2024

Betreff:

Stellungnahme des Naturfreunde Sachsen-Anhalt e.V. zum Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Hohenmölsen, Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als im Land Sachsen-Anhalt und im Burgenlandkreis tätige Umweltschutz -Organisationen gemäß § 3 UmwRG sehen wir es als unsere gemeinsame Aufgabe an, im Zuge von Stellungnahmen auf die Umsetzung gesetzlicher Regeln zur Einhaltung von umwelt- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und entsprechende Vorschläge zwecks Umsetzung zu unterbreiten:

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 den Beschluss gefasst, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 34, "Sternentor - Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung", gemäß § 2 Abs.1 i. V. mit § 13a BauGB einzuleiten.

Diesem Beschluss war die Information beigelegt, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Wir sehen derartige beschleunigte Verfahren sehr kritisch, da diese in vielen Fällen Nachteile für den Schutz von Flora und Fauna mit sich bringen.

In vorliegendem Fall sehen wir einen Verzicht auf eine Umweltprüfung jedoch als zulässig an.

Jedoch gibt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt für die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange den gesetzlichen Rahmen wie folgt vor:

Gemäß § 44 BNatSchG "ist es verboten, wild lebenden Tieren, der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".

Außerdem "ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören".

Nach NatSchG LSA § 39 ist zudem der allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, sowie das Verbot des Rückschnittes von Bäumen und Gebüsch in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu beachten.

Deshalb muss vor einem Freiräumen der benötigten Flächen und einer Bebauung mit den benötigten Befestigungen/Fundamentierungen, der Anlage von Wegen und Errichtung von technischen Anlagen geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange, streng geschützte Tiere und Pflanzen betroffen sind. Insofern wird den gegebenen Hinweisen im Beschlussentwurf vom 14.12.2023 unter Textliche Festsetzungen, Teil I, Bauplanrechtliche Forderungen und Teil II Hinweise, zugestimmt.

Sicherzustellen ist, dass diese Hinweise durch geeignete umweltfachliche Begleitung der Baumaßnahmen ständig überwacht und nachweissicher, überprüfbar dokumentiert werden.	A-43.1
---	--------

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur zeitweisen ortsnahen Umsiedlung von Zauneidechsen finden unsere Zustimmung.

In Ihrem Hinweis M 7, Anlage von Zauneidechsenhabitaten, bitten wir unbedingt den Hinweis zur ein- bis zweimaligen Pflegemahd mit der Festlegung, unter Beachtung einer Schnitthöhe von 12-15 cm und Durchführung nur mit Mähbalken und Verbot von Häckselmähern zu ergänzen. Der festgelegten und zeitlich terminierten Durchführung von	A-43.2
---	--------

Gebäudekontrollen zum Nachweis hier eventuell lebender Fledermausarten und Gebäudebrüter und den Festsetzungen zum Rückbau wird zugestimmt. Ergibt sich auf Grund der Auffindesituation eine Betroffenheit dieser Arten, sind im ortsnahen Bereich	A-43.3
--	--------

Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Für die als notwendig erachteten Rodungen von Bäumen und Gehölz sind im vollen Umfang entsprechende ortsnahe	A-43.4
---	--------

Ausgleichsanpflanzungen vorzunehmen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine feste Einzäunung um das Areal vorgesehen ist. Vorsorglich bitten wir um Festlegung, dass es zwingend erforderlich ist einen Abstand zwischen Boden und Zaun zu berücksichtigen, um Käfern, Reptilien und Kleinsäugetern einen Durchgang zu verschaffen. Bei einer festen Mauer sind in Abständen Öffnungen vorzusehen. Bezüglich eines geplanten Monitorings (Nachkontrolle) nach Fertigstellung der Anlage bitten wir um entsprechende Ergänzung.	A-43.5
---	--------

Unter Beachtung der gegebenen Hinweise gibt es seitens des Naturfreunde Sachsen-Anhalt e.V. keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unserer Stellungnahme.	A-43.6
---	--------

Mit freundlichen Grüßen

Diana Hamisch
Landesvorsitzende

SV	Bewertung der Sachverhalte
	Die Stadt Hohenmölsen nimmt alle Hinweise und Sachverhalte (SV) inhaltlich vollständig zur Kenntnis, die im Schreiben des Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 14.02.2024 geäußert wurden.
A-43.1	Kenntnisnahme
	Sicherzustellen ist, dass diese Hinweise durch geeignete umweltfachliche Begleitung der Baumaßnahmen ständig überwacht und nachweislich, überprüfbar dokumentiert werden.
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen. Bereits im Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 34 ist unter den artenschutzrechtlichen Hinweisen aufgeführt, in welchen Fällen eine ökologische Baubegleitung durchzuführen ist. Es genügt daher eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.
A-43.2	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	In Ihrem Hinweis M 7, Anlage von Zauneidechsenhabitaten, bitten wir unbedingt den Hinweis zur ein- bis zweimaligen Pflegemahd mit der Festlegung, unter Beachtung einer Schnitthöhe von 12-15 cm und Durchführung nur mit Mähbalken und Verbot von Häckselmähern zu ergänzen. Der festgelegten und zeitlich terminierten Durchführung von
	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und durch die folgende Ergänzung in der Beschreibung der Maßnahme M 7 auf S. 18f. des Artenschutzbeitrags berücksichtigt: <i>„Die Ersatzhabitats sind in folgender Form herzurichten: [...]</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>ein- bis zweischürige Mahd der CEF-Fläche, anschließend Abtransport des Mahdguts,</i> • <i>Mahd mit Mähbalken, Schnitthöhe 12 bis 15 cm. [...]“</i> Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.
A-43.3	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	Gebäudekontrollen zum Nachweis hier eventuell lebender Fledermausarten und Gebäudebrüter und den Festsetzungen zum Rückbau wird zugestimmt. Ergibt sich auf Grund der Auffindsituation eine Betroffenheit dieser Arten, sind im ortsnahen Bereich
noch A-43.3	Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und durch die folgende Ergänzung der artenschutzrechtlichen Hinweisen zur Art der Fledermaus sowie der Avifauna berücksichtigt: <i>„Im Fall von Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anbringung von Fledermauskästen wird auf die entsprechenden Vorgaben des BUND verwiesen.“</i> <i>„Im Fall von Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anbringung von Nistkästen für Gebäudebrüter wird auf die entsprechenden Vorgaben des BUND verwiesen.“</i>

	Mit dieser technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.
A-43.4	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<u>Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Für die als notwendig erachteten Rodungen von Bäumen und Gehölz sind im vollen Umfang entsprechende ortsnahe Ausgleichsanpflanzungen vorzunehmen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob zu</u>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Satzungsfassung, wird der Hinweis zur Rodung von Bestandsbäumen unter Gliederungspunkt 6 des Artenschutzbeitrags in die artenschutzrechtlichen Hinweise aufgenommen. Gemäß diesem Hinweis sind bei einer Rodung von Bestandsbäumen diese entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Hohenmölsen zu ersetzen. Mit dieser Vorgehensweise werden die Anforderungen hinsichtlich zu leistender Ausgleichspflanzungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Der erforderliche Ersatz im Falle der Fällung / Rodung von Bestandsbäumen wurde des Weiteren als Maßnahme M 9 in die artenschutzrechtlichen Hinweise der Begründung (s. Gliederungspunkt 5.1.) sowie in den Artenschutzbeitrag (Anlage 1, Gliederungspunkt 9) einbezogen:</p> <p>„ [...] M 9 Ersatzpflanzungen</p> <p><i>Sollte eine Fällung und Rodung von Bestandsbäumen notwendig sein, sind die Bäume entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Hohenmölsen zu ersetzen.“</i></p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden. Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>
A-43.5	Kenntnisnahme und technische Berücksichtigung
	<u>einem späteren Zeitpunkt eine feste Einzäunung um das Areal vorgesehen ist. Vorsorglich bitten wir um Festlegung, dass es zwingend erforderlich ist einen Abstand zwischen Boden und Zaun zu berücksichtigen, um Käfern, Reptilien und Kleinsäugetern einen Durchgang zu verschaffen. Bei einer festen Mauer sind in Abständen Öffnungen vorzusehen. Bezüglich eines geplanten Monitorings (Nachkontrolle) nach Fertigstellung der Anlage bitten wir um entsprechende Ergänzung.</u>
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen und als Maßnahme M 10 in die artenschutzrechtlichen Hinweise der Begründung (s. Gliederungspunkt 5.1.) sowie in den Artenschutzbeitrag (Anlage 1, Gliederungspunkt 9) einbezogen:</p> <p>„ [...] M 10 Zäunung</p> <p><i>Sollte im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens eine (teilweise) Einzäunung erfolgen, so ist bei dieser eine Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen.“</i></p> <p>Mit der technischen Berücksichtigung des Sachverhaltes sind keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der vorliegenden Planung verbunden.</p>

A-43.6	Kenntnisnahme
	Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unserer Stellungnahme.
	<p>Der Sachverhalt wird inhaltlich vollständig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Bestätigung des Eingangs der Stellungnahme des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Naturfreunde Deutschlands erfolgt im Rahmen der Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Diese werden nach Satzungsbeschlüsse im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB denjenigen Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, aus deren Stellungnahme sich für die vorliegende Planung abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben haben. Es genügt daher eine Kenntnisnahme des vorliegenden Sachverhaltes.</p>

